

# **Der Prozeß Liebknecht.**

Verhandlung wegen Majestäts-Beleidigung

vor dem

Landgericht zu Breslau

am

Donnerstag, den 14. November 1895.

Mit einem Vor- und Nachwort von W. Liebknecht.

**Berlin 1895.**

Verlag der Expedition des „Vorwärts“

(Th. Glocke).

## **Vorwort.**

Der Prozeß, welcher in Breslau gegen mich angestrengt wurde, nachdem der Versuch, mich wegen meines Sitzenbleibens im Reichstage beim Hoch auf den Kaiser zu bestrafen, so kläglich mißlungen war, hat viel Aufsehen erregt und das Urtheil, das gegen mich gefällt wurde, ist zu einem sensationellen Ereigniß geworden.

Unter solchen Umständen war es ein gerechtfertigter Wunsch, die Prozeßverhandlungen in Broschürenform veröffentlicht zu sehen.

Diesem Wunsch wird hiermit nachgekommen.

Zur Herstellung eines möglichst vollständigen und korrekten Textes sind sämmtliche vorhandenen Zeitungsberichte nebst meines Vertheidigers und meinen eigenen Notizen benutzt worden.

Und nun zur Sache.

Es ist bei uns Sozialdemokraten gut demokratische Sitte, daß die Erfüllung von Partei-Ehrenpflichten, ebenso wie die der parlamentarischen und sonstigen Arbeitspflichten nicht von ein paar Personen monopolisirt wird, was zur Bildung einer Partei-Aristokratie führen könnte.

Da der vorige Parteitag – in Frankfurt – von mir, der des Jahres 1893 – in Köln – von Bebel eröffnet worden war, so wurde für die Eröffnung des Breslauer Parteitags von mir Singer in Vorschlag gebracht. Aus diesen und jenen Gründen ward hiervon Abstand genommen und mir – wohl weil ich gar kein Referat hatte – die Aufgabe übertragen.

Der Parteitag trat diesmal in besonders kritischer Zeit zusammen; und daß die Eröffnungsrede, die ja unter gewöhnlichen Verhältnissen einen wesentlich formellen – das Wort im eigentlichsten Sinne der Form gebraucht Charakter trägt, der Bedeutung des Augenblicks gerecht sein und gegenüber den Sturmangriffen von allen Seiten die Kampfstellung der Partei und ihre sieghafte Ueberlegenheit den Feinden und Freunden scharf zum Bewußtsein und zur Anschauung bringen mußte, das verstand sich ohne Weiteres von selbst. Die Kriegserklärung der feindlichen Parteien mußte beantwortet werden. Es galt nur die richtigen Worte finden. Die allgemeine Disposition der Rede war rasch gemacht. Ich mußte anknüpfen an die Rolle, die Schlesien und Breslau in der Arbeiterbewegung gespielt – der Weberaufstand von 1845, Nees von Esenbeck, Lassalle, Reinders, Kräcker, Kayser – das bot sich sofort. Und bei dieser Gelegenheit muß ich eine Unterlassungssünde bekennen, die merkwürdiger Weise von Niemand bemerkt, wenigstens von Niemand gerügt worden ist, und die ich hier erwähne, um sie nach Möglichkeit wieder gut zu machen. Ich vergaß unter den schlesischen Vorkämpfern den – besten will ich nicht sagen, das wäre vielleicht ungerecht gegen Andere – aber doch einen, als den es keinen besseren giebt, den granitfesten schlesischen Bauernsohn, welchen der heilige Zorn über die Lage seiner Mitmenschen in die Kasematten von Silberberg [4:] brachte, den Verfasser der „Schlesischen Milliarde“, den Freund und Mitarbeiter von Karl Marx, der ihm, als dem Würdigs-ten, sein Kapital gewidmet und damit ein Denkmal gesetzt hat „unvergänglicher als Erz“: Wilhelm Wolf, den „Kasemattenwolf“. Einige Tage später sühte ich in Langenbielau, angesichts des Orts, wo seine Wiege stand – wenn er eine gehabt hat – nach bestem Können die grobe Unterlassungssünde. Und wenn für das Protokoll des Breslauer Parteitages noch eine Auflage sich nöthig macht, werde ich um die Erlaubniß bitten, in einer Note das Versäumte nachzuholen.

Nicht so leicht als das andere war die Formulirung der Antwort auf die schmachvolle Sedanshatz, deren Urheber sich durch das kaiserliche Pronunziamento [Aufruf zum Sturz der Regierung], wie meine Breslauer Richter es nannten, gedeckt glauben. Seit dem 2. September haben wir eine Majestätsbeleidigungs-Prozeß-Epidemie von derselben Heftigkeit wie während des Bismarck'schen Attentatsschreckens im November 1878. Die erstaunlichsten Urtheile lagen schon vor, die halbe „Vorwärts“-Redaktion saß im Gefängniß, – es galt vorsichtig zu sein. Das Gefängniß ist kein angenehmer Aufenthalt, namentlich nicht in meinen Jahren – und dem Parteitag war ich die größte Vorsicht schuldig ein Wort, das den Gegnern die leiseste Handhabe bot, konnte die Auflösung der ersten Versammlung und das Verbot des ganzen Parteitages zur Folge haben. Und welcher Triumph das für

unsere Feinde! Ich überlegte mir also sehr genau, und um nicht im Feuer der Rede die Grenzlinie, die ich mir gezogen hatte, zu überspringen, schrieb ich mir noch unmittelbar vor Beginn der Eröffnungssitzung den Wortlaut nieder, um erforderlichen Falls mein Gedächtniß auffrischen zu können. Einen solchen Denkkzettel beim Reden in der Tasche oder Hand zu haben, ist für mich stets eine gewisse Beruhigung, wenn auch – außer wo es sich um Ziffern handelt – nie Gebrauch davon mache. Auch diesmal nicht.

Das Weitere findet der Leser in dem nachstehenden Prozeßbericht. Bemerkt sei hier nur noch Folgendes. Daß das 25jährige Jubiläum des „heiligen Krieges“ zu einer Hatz gegen unsere Partei verwandt werden würde, stand für jeden von uns, der über seine Nase hinaus sieht, nach dem Fiasko des vorjährigen Umsturzzummels von vornherein fest und wurde von mir, lange vor der Sedanrede des Kaisers, im „Vorwärts“ bestimmt vorausgesagt. Diese Rede brachte uns also keine Ueberraschung, sie bestätigte bloß die Richtigkeit unserer Ansicht.

Auch die Taktik der neuesten „Bewegung“ war uns nicht überraschend. Schon zur Zeit des Sozialistengesetzes hatte ich in der Presse, wie in Reden wiederholt dem Gedanken Ausdruck gegeben, unser Strafgesetzbuch enthalte so dehnbare Paragraphen, daß es gar keiner Ausnahmegesetze bedürfe, um uns thatsächlich rechtlos zu machen. Und ich sprach die Ueberzeugung aus, daß der Attentats- und Sozialistengesetz-Spektakel mehr auf das ruhige Bürgerthum, dessen Magen für die Medizin des roten Schreckens noch empfindlich ist, berechnet war als auf uns. Auch in Bezug auf das vorjährige Umsturzgesetz war ich der gleichen Meinung und habe es im „Vorwärts“ und in Volksversammlungen wiederholt ausgesprochen.

Daß ich Recht hatte – wer zweifelt heute noch daran? Und mein Breslauer Prozeß ist nur ein Beweis von vielen. Ueber den Proceß selber hier kein Wort. Er trägt seine Lehre und Moral faustdick im Gesicht. Die „scharfe Handhabung der Gesetze“ gegen eine Partei, und der dolus eventualis mit sammt dem Gummi-Artikel des Unfugs-Paragraphen sind prächtige Erfindungen – nur schade, daß sie der Erfindung jenes Pfiffikus gleichen, der seinem Esel das Essen abgewöhnen wollte. Die arme Justiz geht dabei zu Grunde, wie weiland das Eselein jenes Klugmeiers. Und der Leipziger Polizist, welcher mir vor 6 Wochen in einer Volksversammlung das Wort [5:] entzog, weil ich ausführte, daß Gerechtigkeit das gleiche Recht für Alle sei, hat den neuesten Kurs mit einem Scharfsinn erkannt, dem ich allen Respekt zolle. Er sollte eigentlich Justizminister werden im Reiche des Herrn v. Köller.

Das Urtheil der Breslauer Richter hat allgemeines Staunen erregt und weit über die Grenzen unserer Partei hinaus Verurtheilung gefunden. Sogar der lebendig begrabene Zyniker in Friedrichsruhe kann trotz seines giftigen Hasses gegen uns diese Art des Vorgehens nicht billigen. Er begreift, daß durch eine solche Gesetzesanwendung das Rechtsgefühl des Volkes verletzt und in den Dienst der Opfer gestellt wird, und hält einfache Aechtung mit oder ohne Blut und Eisen für praktischer. Daß, wenn das Moment der Schuld aus dem Thäter in eine beliebige fremde Person verlegt wird, der Willkür Thür und Thor geöffnet, die Anarchie in der Rechtsprechung eingeführt ist, das begreift auch der einfachste Mensch mit dem einfachen Menschenverstand. Es ist der Umsturz aller Rechtsbegriffe, aller Justiz. Ich werde nicht bestraft für das, was ich gethan, sondern für da, was ein anderer von meinem Thun denkt! Da bedarf es überhaupt gar keiner Gerichte mehr. Irgend ein Lockspitzel, irgend ein Stöcker sagt, er hält mich für schuldig, und ich bin schuldig. Die Richter sind überflüssig: der Staatsanwalt braucht bloß hinzutreten: die Handlung des Angeklagten hat auf mich den Eindruck der Strafbarkeit gemacht – das reicht hin – causa finita, die Sache ist zu Ende – ich bin verdonnert. Hänge Dich, Figaro, das hattest Du nicht geträumt, als Du vor 120 Jahren im Frankreich der Bourbonen die Segnungen der guten alten recht- und gesetzlosen Zeit aufzähltest!

Und was ist nicht Alles Beleidigung! Wer nicht lobt, beleidigt! Und wenn der Monarch sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens bewegt, so giebt es kein Gebiet, innerhalb dessen nicht jede Aeueßerung, wenn nicht speichelleckerisch, zu einer Majestätsbeleidigung „konstruiert“ werden kann.

Von der Preßfreiheit rede ich da gar nicht – ist sie doch in Deutschland schon jetzt der Rede nicht werth.

Genug – mit der Wirkung des Breslauer Prozesses kann ich zufrieden sein. Wenn Paris eine Messe werth war, so ist dieser Prozeß vier Monate Gefängniß werth. Die Vortheile, die er uns bringt, sind billig erkaufte.

Berlin, den 1. Dezember 1895.

**W. Liebknecht.**

## **Lieb knecht's Eröffnungsrede am Breslauer Parteitag,**

welche den Anlaß zur Einleitung der Strafverfolgung gab, lautet:

Als ich vor einem Jahre in Frankfurt den Parteitag eröffnete, wurde von mir darauf hingewiesen, daß wir auf geschichtlichem Boden tagten. Aber soweit die Parteigeschichte ins Spiel kommt, ist Breslau für uns noch denkwürdiger, als es Frankfurt gewesen ist. Heute tagen wir in der Stadt, wo Ferdinand Lassalle geboren wurde, der Mann, von dem die moderne organisierte deutsche Arbeiterbewegung ihren Ausgang genommen hat. Wir tagen in der Stadt, welche die Gebeine Ferdinand Lassalle's birgt, welche die Gebeine anderer Vorkämpfer unserer Partei, eines Reinders, eines Kayser, eines Kräcker birgt. Und wir tagen in der Hauptstadt derjenigen deutschen Provinz, welche den ersten Klassenkampf erlebt hat, der Provinz in welcher der Gegensatz der Klassen früher als in irgend einem anderen Theile Deutschlands scharf zu Tage getreten ist, in welcher vor mehr als einem halben Jahrhundert ein Kampf gekämpft wurde, ähnlich wie er 10 Jahre vorher in Lyon getobt hatte – Kampf der Armen gegen die Reichen. Es sind jetzt 51 Jahre und einige Monate her, es war im Sommer 1844, da brach in Schlesien der Weberaufstand aus, der so blutig unterdrückt wurde. Der Weberausstand führte der modernen Gesellschaft ihre Sünden vor Augen, und noch heute läßt er das Gewissen dieser kapitalistischen Gesellschaft im Angesicht ihrer ungesühnten Sünden so stark schlagen, daß sie es, fast überall in Deutschland, nicht einmal gewagt hat, das blasse Abbild, welches von jenem Aufstand für die Bühne geschaffen wurde, öffentlich aufführen zu lassen. Es war das die Tragödie des Elends, die einen Heinrich Heine zu dem vielleicht größten Revolutionslied der deutschen Nation, zu seinem Weberliede, begeistert hat. Und die herzerreißende Noth in dieser Provinz, beispieldlose Noth an der Seite des größten Reichthums, hat einem Ferdinand Freiligrath sein unsterbliches Gedicht von Rübezahl eingegeben. Der Rübezahl, den das arme Proletarierkind anrief, das war ein Geist der Vergangenheit; der hat das Kind nicht retten können von dem Hungertode.

Aber es ist ein neuer Geist gekommen, der die Rettung, die Erlösung bringen wird: der Sozialismus. Anknüpfend an jene Bewegung hat der Sozialismus in Schlesien Boden gefaßt. Schlesien ist noch früher als selbst das Rheinland zur kapitalistischen Entwicklung und zum Bewußtsein der Klassengegensätze gelangt, und in Schlesien ist auf deutschem Boden zuerst, ohne von Frankreich oder England importirt zu sein, durch das Aufeinanderstoßen der Gegensätze der kommunistische Gedanke herausgebildet worden und hat Wurzel gefaßt. Schon in den vierziger Jahren hatten wir in Schlesien kommunistische Bestrebungen, die an den modernen Sozialismus erinnern. Hier trieb der berühmte Stieber als Maler Schmidt sein Wesen und entdeckte kommunistische Verschwörungen. Hier spielten sich die Prozesse gegen Schlöffel, den Lehrer Wander und andere ab. Und seitdem ist hier niemals der Quell des Sozialismus versiegt. Hier in Breslau wurde am 19. Juli 1848 von einer Volksversammlung der Beschluß gefaßt, an der Universität Breslau einen Lehrstuhl des Sozialismus zu errichten; und der Mann, der hier am thätigsten war für die Sache des Sozialismus, Nees von Esenbeck, ein Mann der Wissenschaft, war der Vorsitzende des ersten deutschen Sozialdemokratischen Kon-[7:]gresses, der im Herbst 1848 in Berlin tagte. Niemals ist die Saat des Sozialismus hier erstickt worden, und daß Ferdinand Lassalle auf dieser historischen Stätte des Sozialismus wurde, der er geworden ist, ein Bahnbrecher des Sozialismus, – das war nicht ein Zufall. Was Lassalle war, habe ich hier nicht hervorzuheben; wir sind keine Partei des Personenkultus. Lassalle hat Fehler begangen, in seinen politischen Berechnungen sich getäuscht, aber das Verdienst bleibt ihm, daß er die deutsche organisierte Arbeiterbewegung in Fluß gebracht hat. Er war ein Schüler von Marx und Engels, deren Bilder ich neben dem seinen vor mir sehe. Auch sie sind nicht mehr unter uns. Engels ist erst vor zwei Monaten gestorben. Diese drei Männer, Marx, Engels, Lassalle sind es, denen das Proletariat vor allen anderen Dank schuldet.

Als Lassalle, der Denker und Kämpfer, starb, war die deutsche Sozialdemokratie noch schwach, sie zählte kaum mehr Tausende, als heute die Partei Millionen zählt. Wenn wir zurückblicken auf die Geschichte der Partei, dann sehen wir so recht, daß die Sozialdemokratie nicht wurzelt in einzelnen Persönlichkeiten von Talent, von Genie, sondern daß sie wurzelt in den Verhältnissen. Als Agitator in Wort und Schrift, wird keiner der heutigen Agitatoren mit Lassalle sich vergleichen wollen. Und

wir haben Millionen von Anhängern gewonnen, während Lassalle deren nur wenige gewinnen konnte. Warum? Weil damals die wirthschaftlichen Verhältnisse noch nicht genügend entwickelt waren und folgedessen die Massen damals noch an das Evangelium eines Schultze-Delitzsch's glauben konnten: „Jeder fleißige und sparsame Mensch kann zu wirthschaftlicher Selbständigkeit gelangen“. Heute glaubt das Niemand mehr. Es ist nicht die sozialdemokratische Agitation allein – es sind die Verhältnisse, es ist die Logik der Thatsachen, und das Entwicklungsgesetz der Gesellschaft, was den Kapitalismus gezwungen hat, das Privateigenthum an den Produkten, den Erzeugnissen der Arbeit zu zerstören, die Mittelschichten und das kleine Eigenthum zu vernichten und so die Masse des Volkes zu protestarisiren. Die Sozialdemokratie hat in die Furchen gesät, welche der Kapitalismus in die Gesellschaft gerissen hat. Die Machthaber haben alles versucht, die Bewegung niederzuschlagen. Trotz aller Verfolgungen von den Zeiten Lassalle's an bis heute ist die Sozialdemokratie gewachsen, hat die Partei nur um so festere Wurzeln geschlagen in den Stürmen.

Als wir vor einem Jahre in Frankfurt zusammentraten, war uns ein Umsturzgesetz angekündigt. Wir sagten: möge ein solches Gesetz kommen, es wird vielleicht Manches und Manchen umstürzen, aber niemals die Sozialdemokratie! (Lebhafter Beifall.) Und was ist ans dieser Umsturz-Bewegung geworden? Der Mann, der die Hand dazu lieh, das Gesetz vor den Reichstag zu bringen, Caprivi, er wurde gestürzt, und sein Nachfolger, Herr von Hohenlohe, der die Erbschaft übernahm und das Gesetz durchzubringen versuchte, mußte die Erfahrung machen, daß man, um die Sozialdemokratie zu vernichten, die Wissenschaft und Kunst und damit die Grundlagen der Kultur umstürzen müßte. Damit ist anerkannt worden, daß die Sozialdemokratie, die stolz ist auf dem Boden der Wissenschaft zu stehen, die Partei ist, welche die Errungenschaften unserer Kultur zu vertheidigen und zu wahren hat in dieser Zeit des Zusammenbruchs der kapitalistischen Gesellschaft, die, wenn ihre Herrschaft nicht gebrochen wird, uns der Barbarei zuführen würde. Denn sie kann nicht bestehen mit den Gesetzen der Civilisation; sie fühlt sich dazu gedrängt, die mächtigste, das arbeitende Volk umfassende Partei Deutschlands außerhalb des Gesetzes zu erklären; sie muß ihre eigenen Gesetze doppelt anwenden: anders gegen Sozialdemokraten, anders gegen die kapitalistischen Parteien; sie muß bekennen, daß die Grundgesetze des heutigen Staates sich mit ihren Interessen nicht vertragen, obgleich sie selbst diese Gesetze gemacht [8:] hat. Um die Sozialdemokratie niederzuwerfen, will sie die Reichsverfassung zerstören und das allgemeine Wahlrecht vernichten. Nun, die Herren mögen es versuchen! Das allgemeine Stimmrecht wird von der Sozialdemokratie vertheidigt werden. Der Denker und Kämpfer, der in Breslau begraben liegt, Lassalle, hat das unsterbliche Verdienst, die deutsche Arbeiterklasse den Werth des allgemeinen Wahlrechts gelehrt zu haben. Die Sozialdemokratie war von allen Parteien die erste, die diese Waffe methodisch benutzt hat; sie hat dies gethan, ehe die kapitalistischen Parteien ein Verständniß des allgemeinen Wahlrechts hatten; und die Taktik der deutschen Arbeiterpartei in der Benutzung des Wahlrechts hat sich so trefflich bewährt, daß sie von den Arbeiter-Parteien aller übrigen Länder: Belgiens, Frankreichs, Italiens und so weiter übernommen wurde. Wir haben die Waffe des allgemeinen Wahlrechts so gut zu schwingen gewußt, daß alle übrigen Parteien zusammen sich uns nicht mehr gewachsen halten.

Die Umsturzbewegung des vorigen Jahres hat in jammervoller Weise Schiffbruch gelitten. Jetzt fängt wieder eine neue Bewegung gegen uns an. Unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht beleidigt man die Sozialdemokratie und unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht und mit Hilfe der Staatsmacht ist ihr der Fehdehandschuh hingeworfen worden zum Kampf auf Leben und Tod. Wohlan, was die Beleidigungen unserer Partei betrifft, so stehen wir so hoch, daß ... (Lebhafter Beifall.) Und wenn man uns den Kampf anbietet, gut, so kämpfen wir. (Beifall.) Wir werden kämpfen auf dem Boden der alten Taktik, an der unsere Feinde zu Schanden geworden sind. Und wir lassen uns nicht aus unserer alten Taktik herauslocken. Die Dinge sind heute, wie dies auch Engels nachgewiesen hat, soweit gediehen, daß der Kapitalismus mit seinen eigenen Gesetzen die Herrschaft nicht mehr behaupten kann, und daß diese Gesetze zum Theil gegen ihre Urheber von der Sozialdemokratie vertheidigt werden müssen. Das Grundgesetz des Deutschen Reiches, das allgemeine Wahlrecht, hat thatsächlich keinen anderen ernsthaften Vertheidiger als die deutsche Sozialdemokratie.

Was nun den Kongreß betrifft, so habe ich nicht nöthig, Sie zu mahnen, den Gegenständen, die wir zu verhandeln haben, Ihre strengste Aufmerksamkeit zu widmen. Der Gegenstand, der uns am meisten beschäftigen wird, ist in der Presse in der gründlichsten Debatte monatelang vorher diskutiert und behandelt worden. Wenn in solchen theoretischen Kämpfen die Geister heftig aufeinander platzen, glauben unsere Gegner, daß die Partei auseinander geht. O wie schlecht sie die Partei kennen! Durch die rückhaltlose und manchmal auch rücksichtslose Kritik, die wir üben – beiläufig nach dem Beispiel aller wirklich freien Völker –, haben wir den doppelten Vortheil, Mißverständnisse zu beseitigen und uns im Kampf zu üben. Wir schaffen Klarheit und Kraft für die Partei; das persönliche Moment, welches in der Hitze der Debatte vielleicht manchmal hervortritt, verschwindet sehr bald, und diejenigen, die eben noch wild aufeinander losschlügen, reichen sich nachher wieder die Bruderhand. Auch auf diesem Kongreß werden die Geister aufeinander platzen, aber die Prinzipienklarheit wird dadurch nur gewinnen.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß dieser Kongreß so wie die früheren die Partei stärken möge nach innen wie nach außen, und sie vorbereiten helfe zu den neuen Kämpfen, die uns erwarten. Für uns ist die Logik der Thatsachen, welche über der Kraft jedes einzelnen Menschen steht, und habe er Millionen von Bajonetten. Der Kampf schreckt uns nicht. Je wilder, je heftiger der Kampf geführt wird, desto kürzer ist er desto rascher verläuft er. Daß wir siegen, das wissen wir. Der Sieg liegt in unserer Hand, wenn wir nicht selbst uns preisgeben! (Stürmischer Beifall.)

[9:]

### **Der Majestätsbeleidigungsprozeß gegen Liebknecht**

knüpfte an einen Passus der Rede an, mit welcher der Breslauer Parteitag am Abend des 6. Oktober eröffnet wurde.

Den 7. Oktober erfolgte die Denunziation der „Schlesischen Zeitung“. Am 10. Oktober erhielt Liebknecht eine Vorladung für den 12. Oktober 10 Uhr Vormittags zu einer Vernehmung an Gerichtsstelle. Die Vernehmung fand statt und dauerte über zwei Stunden. Am 15. Oktober entwarf die Staatsanwaltschaft eine „Anklageschrift“, die Liebknecht acht Tage später zugestellt ward. Sie hat folgenden Wortlaut:

#### IV. b. F. 999/95.

Ia. 10031.

Der Erste Staatsanwalt beim  
Königlichen Landgericht.

Breslau, den 15. Oktober 1895.

#### **Anklageschrift!**

Der Schriftsteller und Reichstagsabgeordneter Wilhelm Liebnecht aus Charlottenburg, geboren am 29. März 1826 zu Gießen, Großherzogthum Hessen, verheirathet, Dissident, vorbestraft, wird angeklagt:

zu Breslau am 6. Oktober 1895 den Kaiser durch die Worte: „Unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht beleidigt man die Sozialdemokratie; unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht und mit Hilfe der Staatsmacht ist der Partei der Fehdehandschuh hingeworfen worden, der Fehdehandschuh zum Kampf auf Leben und Tod. Wohlan, was die Beleidigung unserer Partei anbetrifft, so stehen wir so hoch, daß ...“ beleidigt zu haben.

Vergehen gegen § 95 Strafgesetzbuch.

Beweismittel sind Zeugniß:

1. des Polizeikommissarius v. Maczkiewicz,
  2. des Polizeibureau-Hilfsarbeiters Kremper,
- beide aus Breslau.

Ermittlungsergebniß.

Der Angeschuldigte Liebnecht eröffnete am 5. (sic) Oktober 1895 den in Breslau stattfindenden Parteitag der Deutschen Sozialdemokratie mit einer Rede, welche den oben angeführten Passus ent-

hielt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, insbesondere wenn man in Betracht zieht, daß in der letzten Zeit Allerhöchste Kundgebungen gegen die Sozialdemokratie erfolgt sind, daß unter der höchsten Staatsmacht“ nur Seine Majestät der Kaiser verstanden werden kann.

Es wird also behauptet, daß unter dem Schutze Seiner Majestät des Kaisers strafbare Handlungen, nämlich Beleidigungen verübt würden, und diese strafbaren Handlungen werden sogar als ... charakterisirt.

Es wird beantragt:

das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Königlichen Landgerichts hier zu eröffnen.

Der Erste Staatsanwalt:  
gez. v. Rosenberg.

An das Königliche Landgericht, Strafkammer, hier.

Beglaubigt.

Breslau, den 18. Oktober 1895.

L. S.                                      Unterschrift.

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

[10:] Auf Grund dieser Anklageschrift beschloß die Strafkammer des Landgerichts Breslau die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Liebknecht und beraumte den Termin zum 14. November an. Ein Antrag der Vertheidigung eine Voruntersuchung zu eröffnen, wurde zurückgewiesen, und es blieb bei dem Termin vom 14. November.

### **Die Hauptverhandlung.**

Breslau, den 14. November.

Erste Strafkammer des Landgerichts Breslau.

Vormittags 10½ Uhr beginnt die Verhandlung. Der Saal ist überfüllt. Das Publikum setzt sich zum großen Theil aus Rechtsanwälten, Richtern und sonstigen Juristen zusammen. Die meisten der Parteigenossen, die herbeigeeilt waren, finden keinen Zutritt, und da keine Ansammlung auf dem Gange geduldet wird, so bilden sich auf der Straße dichte Gruppen, die vor dem Gerichtspalast auf- und abwogen.

Den Vorsitz der Verhandlung führt Landgerichtsdirektor Lindenberg; die Anklage ist vertreten durch Staatsanwalt Dr. Keil, die Vertheidigung durch Rechtsanwalt Freudenthal von Berlin.

Auf der Anklagebank nimmt Platz Wilhelm Liebknecht, Mitglied des Reichstages.

Die Oeffentlichkeit wird, entgegen der bisher bei Majestätsbeleidigungen etc. geübten Praxis nicht ausgeschlossen. Schon bei dem unmittelbar vorher verhandelten Prozeß – auch Majestätsbeleidigung – gegen Genossen Zahn von Breslau, der freigesprochen ward, hatte zum allgemeinen Erstaunen kein Ausschluß der Oeffentlichkeit stattgefunden.

Zunächst erfolgt die Feststellung der Personalien. Liebknecht ist geboren den 29. März 1826 in Gießen; er ist verschiedentlich wegen politischer Vergehen verurtheilt – wegen Vorbereitung des Hochverraths zu zwei Jahren Festung, wegen Verstoß gegen § 131 wegen Beleidigung wegen Aufreizung verschiedener Bevölkerungsklassen und wegen noch anderer Delikte des Strafgesetzbuchs zu Gefängnißstrafen.

Vorsitzender: Sie haben die Eröffnungsrede zum letzten sozialdemokratischen Parteitag hier in Breslau gehalten. In dieser Rede ist ein Passus, in welchem eine Majestätsbeleidigung erblickt wird. Nach der Aufzeichnung des amtlich vereideten Stenographen, welcher die Verhandlungen des Parteitages für die Behörden aufzunehmen hatte, haben Sie nach einem Rückblick auf die Entwicklung

des Sozialismus in Schlesien und auf die Ereignisse der jüngsten Zeit und das Schicksal der Umsturzvorlage\* die neueste Bewegung gegen Ihre Partei erwähnt und gesagt:

[11:] „Unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht beleidigt man die Sozialdemokratie. Unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht und mit Hilfe der Staatsmacht ist der Partei der Fehdehandschuh hingeworfen worden zum Kampf auf Leben und Tod. Wohlan, was die Beleidigungen unserer Partei betrifft, so stehen wir so hoch, daß ...

Haben Sie das gesagt?

Liebknecht: Ja.

Vorsitzender: Sie bestreiten den Wortlaut, wie ich ihn verlesen habe, nicht?

Liebknecht: Nein. Schon bei meiner ersten Vernehmung verglich ich das mir vorgelegte Stenogramm mit dem von unserer Seite angefertigten und fand beide gleichlautend. Der Wortlaut entspricht auch genau dem, was ich sagen wollte.

Vorsitzender: Da der Wortlaut der Aeußerung nicht streitig ist, so erscheint die Vernehmung der zur Feststellung dieses Punktes geladenen Zeugen gegenstandslos. Ist die Vertheidigung damit einverstanden?

Rechtsanwalt Freudenthal: Ja.

Vorsitzender: Herr Liebknecht, Sie sind der Majestätsbeleidigung angeklagt. Ich muß Sie fragen: Bekennen Sie sich schuldig?

Liebknecht: Nein. Im Gegentheil, ich habe nicht bloß nicht die Absicht und das Bewußtsein gehabt, eine Majestätsbeleidigung zu sagen – ich habe die Absicht und das Bewußtsein gehabt, eine Majestätsbeleidigung nicht zu sagen.

Vorsitzender: Es ist aber sehr auffällig, daß einige Ihrer eigenen Parteiorgane, der „Vorwärts“ in Berlin und die „Volkswacht“ hier in Breslau, diese Stelle Ihrer Rede nicht wortgetreu, sondern mit Auslassungen und Veränderungen brachten. Daraus scheint doch hervorzugehen, daß Ihre eigenen Parteigenossen den Satz für verfänglich hielten?

Liebknecht: Die Sache erklärt sich sehr einfach daraus, daß ein hiesiges Blatt schon Montag Morgen den betreffenden Passus tendenziös entstellt und in nicht mißzuverstehender Weise denunziert hatte. Da heutzutage solche Denunziationen gefährlich sind, und die Wiedergabe eines Satzes, in dem eine Majestätsbeleidigung vermuthet wird, für die berichtende Zeitung einen Majestätsbeleidigungsprozeß und Konfiskation zur Folge haben kann, so ist jene Vorsicht der beiden genannten Blätter sehr begreiflich.

Vorsitzender: Die Anklage erblickt die Beleidigung zunächst in den Worten: „Unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht“. Die „höchste Staatsmacht“ ist doch der Kaiser. –

---

\* Von Centrumsblättern wurde geschrieben, der Herr Gerichts-Präsident habe bei Erwähnung des Inhalts meiner Rede gesagt:

Beiläufig: wenn Sie von der Umsturzvorlage erklären, sie habe sich gegen Kunst und Wissenschaft, also gegen die Kultur gerichtet, so ist doch zu bemerken, daß dies nicht ursprünglich in der Vorlage war, sondern erst nachträglich durch eine Partei, die auch nicht gerade zu den staatsverhaltenden gezählt werden kann, hineingebracht wurde.

Ich habe die Worte, die ja mit dem Prozeß nichts zu thun hatten, nicht vernommen, und sie befinden sich auch in keinem mir bekannten Bericht, erfuhr aber nachträglich, daß sie wirklich gefallen sind. Wenn nun die Centrumsblätter behaupten, diese Bemerkung habe nicht in die Gerichtsverhandlung gehört, so haben sie unzweifelhaft recht. Wenn sie aber verwundert thun und [11:] in sittliche Entrüstung werfen, so zeugt das doch von einiger Naivetät oder von Schauspielertalent. Ist es denn etwas Neues, daß im Gerichtssaal Politik getrieben wird? Bei jedem politischen Prozeß wird Politik getrieben, bei tausenden von politischen Prozessen ist sie in Deutschland schon getrieben worden, und solange wir politische Prozesse haben, wird Politik im Gerichtssaale getrieben werden und auf dem Richterstuhl wie auf der Anklagebank sitzen.

W. L.

Liebknecht: Die höchste Staatsmacht ist nicht der Kaiser – der Begriff ist ein viel weiterer. Ich will aber nicht verhehlen, daß ich bei dieser Wendung allerdings an den Kaiser und dessen Sedankundgebung gedacht habe. Es wäre Kinderei, wollte ich das leugnen. Die Rede des Kaisers war ein zeitgeschichtliches Ereigniß, das wir nicht ignoriren konnten. Allein die Person des Kaisers ist für uns außerhalb der Kritik gestellt. Jeder Versuch der Kritik von unserer Seite kann nach heutiger Praxis als Majestätsbeleidigung [12:] aufgefaßt werden. Das legte mir bei meiner Eröffnungsrede die Pflicht auf – gegen die Partei wie gegen mich selbst – die Person des Kaisers aus dem Spiele zu lassen. Und nach dem bekannten Rechtsgutachten Mittermeier's hört es zum Wesen einer Majestätsbeleidigung, daß die Beleidigung sich gegen die Person des Monarchen richtet.

Daß die inkriminierte Aeüßerung sich nicht gegen die Person des Monarchen richtet, erhellt sonnenklar aus dem Satz, der dem inkriminirten Passus vorhergeht: „Jetzt hat eine neue Bewegung begonnen“. Gegen diese neue Bewegung richten sich grammatikalisch und logisch meine Worte. Eine „Bewegung“ ist kein Monarch, ist überhaupt keine einzelne Person. Und die Bewegung, von der ich rede, ist auch keine, die durch die Sedanrede des Kaisers hervorgerufen wurde. Sie war schon vorher vorhanden. Schon vorher gaben unsere Feinde sich die erdenklichste Mühe, im Namen des Patriotismus, den sie an den Kriegserinnerungen von 1870/71 zu chauvinistischem Brand anfachen wollten, eine Hatz gegen die Sozialdemokraten zu organisiren. Von den Urhebern und Organisatoren dieser Bewegung wurde die Rede des Kaisers benutzt. Sie glaubten sich durch dieselbe gedeckt; geschützt – und uns schutzlos, vogelfrei gemacht. Sie glaubten, in voller Sicherheit auf uns einzustürmen, ungestraft uns verleumden und beschmutzen zu können – ungestraft, weil nach ihrer, durch die Erfahrung auch gerechtfertigten, Meinung wir außer Stand gesetzt seien, uns mit voller Kraft zu vertheidigen; denn jedes Wort der Vertheidigung setzte uns der Gefahr eines Majestätsbeleidigungs-Prozesses aus. Und das habe ich mit der Wendung: „unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht“ verstanden.

Die Anklage behauptet nun, indem ich von dem Schutz der höchsten Staatsmacht gesprochen, habe ich dem Kaiser, als dem Träger der höchsten Staatsmacht, vorgeworfen, er habe ungesetzliche Handlungen, wie die Beleidigung unserer Partei es sei, beschützt und dem Kaiser die Beschützung einer ungesetzlichen Handlung vorzuwerfen, das sei eine Beleidigung des Kaisers, also eine Majestätsbeleidigung. Allein die Argumentation ist vollkommen falsch. Einmal ist die Beleidigung einer Partei keine ungesetzliche Handlung und wird nach unserer gerichtlichen Praxis nicht bestraft. Und zweitens ist das Wort „Schutz“ nicht gleichbedeutend mit Beschützung. Es hat nicht bloß einen aktiven sondern auch einen passiven Sinn. Wenn ich dem Sprachgebrauch entsprechend sage: Der Dieb hat sich unter dem Schutz der Nacht in das Haus eingeschlichen, so heißt das doch nicht, daß die Nacht dem Dieb aktiv geholfen hat. Es heißt, daß der Dieb die günstige Gelegenheit, welche durch die Dunkelheit für ihn geschaffen wird, benutzt, mißbraucht. Und genau in diesem Sinne wende ich das Wort hier an. Wie der Dieb unter dem Schutze der Nacht sein gemeines Handwerk betreibt, so sind unsere Feinde unter dem Schutze jener kaiserlichen Kundgebung über uns hergefallen, darauf rechnend, wir seien durch dieselbe daran verhindert, uns zu wehren. Und diese Berechnung war ja auch nicht unrichtig, denn eine große Zahl meiner Parteigenossen sind seit der Sedanrede des Kaisers bei dem Versuch der Abwehr in Majestätsbeleidigungsprozesse verwickelt und zum Theil sofort in Untersuchungshaft genommen worden.

Die Angriffe auf uns sind in der pöbelhaftesten Form erfolgt. Ich kenne überhaupt kein anderes Land, in welchem der Parteikampf mit so gemeinen Waffen geführt wird als es in Deutschland gegen uns geschieht. Die persönliche Ehrenhaftigkeit wird uns abgesprochen, man erklärt uns Menschen zweiter Sorte, für untergeordnete Wesen, die aus der gesellschaftlichen und staatlichen Gemeinschaft der Kulturwelt ausgeschlossen, aller sozialen und politischen Rechte beraubt, womöglich aus dem Lande hinausgeschafft, am Besten mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden müßten. Das war und [13:] ist täglich in sogenannten ordnungsparteilichen Zeitungen, namentlich in konservativen und nationalliberalen – letztere sind die schlimmsten – zu lesen.

Da kann man uns doch nicht zumuthen, daß wir schweigen und stumm dulden. Wir wären ehrlose Wichte und verdienten, wie Hunde behandelt zu werden, wenn wir uns diese Angriffe ruhig gefal-

len ließen. Nein, wir schlagen zurück – wir sind keine Hunde, die sich kuschen, wenn man nach ihnen schlägt.

Diese niederträchtigen Angriffe zurückzuweisen, diese unerhörten Zustände zu kennzeichnen, das war unsere Absicht, und das wär mein gutes Recht. Den Kaiser habe ich nicht in den Bereich meiner Kritik hineingezogen. Es war die „Bewegung“, die gegen uns unter dem Schutz der kaiserlichen Kundgebung organisierte Hatz, die ich treffen wollte und getroffen habe. Den Ausdruck: „unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht“ habe ich, wohlüberlegt, zu meinem eigenen Schutz gegen Mißdeutungen gewählt. Hätte ich schlechthin gesagt: „man beleidigt uns, man wirft uns den Handschuh hin, man u. s. w.“, so wäre ich, nach Vorkommnissen aus jüngster Zeit, der Gefahr ausgesetzt gewesen, daß man gesagt hätte, unter dem „man“ ist auch der Kaiser zu verstehen – und das ist eine Majestätsbeleidigung. So trennte ich den Kaiser von dem „man“ und die Spitze meiner Worte richtet sich nicht gegen ihn, sondern gegen die „unter dem Schutz der höchsten Staatsmacht“ inszenierte Bewegung – wie ich ausdrücklich gesagt habe. Grammatik, Logik und Zusammenhang lassen eine andere Deutung meiner Worte nicht zu. Jede andere Deutung wäre eine Vergewaltigung der Sprache und des gesunden Menschenverstands.

Vorsitzender: Sie haben von – (hier kommt der Ausdruck, den das Gericht strafbar gefunden hat, der hier also nicht wiederzugeben ist) gesprochen, welche, „kommen sie woher sie wollen“, die Sozialdemokratie nicht treffen können, weil sie zu hoch stehe. Das muß doch auf den Kaiser bezogen werden.

Liebknecht: Wie ein Blick auf die Satzkonstruktion zeigt, bezieht der Ausdruck sich auf „man“, auf die „Bewegung“, gegen die ich mich wende und die einen so gemeinen Charakter hatte und hat, daß der scharfe Ausdruck sehr wohl gerechtfertigt ist. „Kommen sie woher sie wollen“, sagte ich, weil alle gegnerischen Parteien, sogar die Freisinnigen und die „Volkspartei“ die Rede des Kaisers ignobel [unwürdig, nieder, schändlich] gegen uns ausnutzten. Daß ich den Kaiser mit diesem Ausdruck habe treffen wollen, dem steht nicht bloß der Zusammenhang und die Satzkonstruktion im Weg, sondern auch der gesunde Menschenverstand. Niemand, der mich für zurechnungsfähig hält, kann mir zutrauen, daß ich, und noch dazu bei dieser Gelegenheit, von dem Kaiser einen solchen Ausdruck gebraucht haben könne. Es wäre der helle Wahnsinn gewesen. Und mein erbittertster Gegner wird mir doch wohl zugeben, daß ich im Besitz meiner fünf Sinne bin.

Vorsitzender: Sie sprachen zum Schluß Ihrer Rede von der Logik der Thatsachen, die stärker sei, als die Macht eines Einzelnen, „und habe er Millionen von Bajonetten zur Verfügung“. Hier spielten Sie doch auf den Kaiser an?

Liebknecht: Wohl habe ich auch an ihn gedacht. Aber ich dachte in erster Linie an Fürst Bismarck, der von all unseren Feinden über die meisten Machtmittel verfügte. Mit diesen Worten sprach ich eine allgemeine Wahrheit ans – und das ist doch keine Beleidigung. Uebrigens habe ich in meiner Rede diese Logik der Thatsachen, die unwiderstehliche Macht der geschichtlichen Entwicklungsgesetze eingehender behandelt. Kein Mensch steht über diesen Gesetzen – und das ist übrigens schon oft ausgesprochen worden.

Vorsitzender: Ja wohl, gewiß. Es heißt ja auch in einem Liede, das Ihnen weniger bekannt sein dürfte. Nicht Roß noch Reisige schützen die steile Höh', wo Fürsten stehn“.

[14:] Liebknecht: Sehr richtig.

Vorsitzender: Mußten Sie aber nicht fürchten, daß ein Theil Ihrer Zuhörer Ihre Worte als eine Beleidigung des Kaisers auffassen konnte?

Liebknecht: Meine Parteigenossen haben eine so gute Schulung und politische Bildung, daß sie meine Worte nicht mißverstehen konnten und sie so auffaßten, wie sie gesprochen und gemeint waren.

Die Vernehmung ist hiermit beendet und das Wort ergreift

Der Staatsanwalt: Es ist nicht die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, auf die Ideen der Sozialdemokratie reformirend einzuwirken, es kann nicht die Aufgabe des Staatsanwalts sein, die Aeußerungen derselben von vornherein zu unterdrücken. Die Staatsanwaltschaft beschränkt sich darauf, die Gesetze anzuwenden und an deren Hand zu prüfen, ob etwas Strafbares vorgekommen ist. Diese Stellung hat die Staatsanwaltschaft von vornherein eingenommen. Der Gedankengang nun, den der Angeklagte in der Eröffnungsrede zum Parteitag verfolgt hat, ist folgender gewesen: Nachdem er sich in einer Verherrlichung Lassalle's ergangen und dann auf frühere Vorgänge in Schlesien Bezug genommen hatte, ist er auf die Umsturzvorlage zu sprechen gekommen und hat konstatiert, daß dieselbe Schiffbruch gelitten. Dann hat er den inkriminirten Passus folgen lassen. Der Angeklagte giebt zu, daß die darin erwähnte „neue Bewegung“ gegen die Sozialdemokratie von der Aeußerung des Kaisers auf dem Paradediner vom 2. September datirt. Er hat ferner zugegeben, daß seinerseits in irgend einer Weise Opposition gegen die gegen die Sozialdemokratie gerichteten Angriffe habe gemacht werden müssen. Es fragt sich nun, ob er sich durch seine Rede strafbar gemacht, ob er die richtige Form gewählt hat. Meiner Ansicht nach hat er sich durch die von ihm gewählte Form gegen den Majestätsbeleidigungsparagraphen vergangen. Der inkriminirte Passus läßt zwei Auffassungen zu. Die schärfere Deutung ist folgende: es handelt sich, wenn der Angeklagte von der höchsten Staatsmacht spricht, um preußische Verhältnisse. Dem Angeklagten ist bekannt, daß in Preußen die Vollgewalt der Staatsmacht dem König zusteht. Es ist ihm weiter bekannt, daß der König durch die preußische Verfassung als unverletzlich hingestellt ist. Der Passus gestattet demnach die Deutung, daß unter dem „man“ der König zu verstehen sei, der durch die Unverletzlichkeit, die ihm als dem Träger der Souveränität als dem Träger der höchsten Staatsgewalt zusteht, geschützt ist. Diese Stellung habe der König benützt und aus ihr heraus die Sozialdemokratie beleidigt. Das ist der eine Standpunkt, den man gegenüber der Aeußerung des Angeklagten einnehmen kann, und ich glaube, daß der Angeklagte diese Deutung gewollt hat. Ich stelle mich aber zu Gunsten des Angeklagten auf den anderen Standpunkt, wonach mit dem „man“ die Gegenparteien gemeint seien, daß den Worten „unter dem Schutz“ etwa die Bedeutung zukomme, wie in der Verbindung „unter dem Schutze der Nacht“ und daß die Staatsmacht vollkommen passiv gedacht sei. Nun stellt sich der Angeklagte selbst als wehrlos hin; inwieweit das der Fall ist, lasse ich dahin gestellt. Der Angeklagte meint weiter, in die wehrlose Lage sei seine Partei gerathen durch den anderen Parteien ertheilten Schutz der höchsten Macht. Wenn die Staatsmacht einen solchen wehrlosen Zustand veranlaßt hat, so ist sie aktiv gewesen. Ist dies aber der Fall, so wird von der Anklage behauptet daß der Angeklagte hat sagen wollen, daß unter der aktiven Betheiligung des Souveräns strafbare Handlungen begangen werden. Die (hier nicht wiederzugebende) Aeußerung, die der Angeklagte dann hat fallen lassen ist also in Verbindung mit der Person des Königs gebracht worden. Der Angeklagte hat nun mit den übrigen leitenden Parteigenossen des Glaubens sein können, aus der Kenntniß der Parteiverhältnisse heraus, daß nicht alle Zuhörer solche feine Unterschiede zu machen im Stande sind, wie er sie gemacht [15:] hat. Eine solche Fähigkeit ist nicht allgemein vorhanden. Dennoch hat er es gewagt, solche Worte in die Oeffentlichkeit hinauszuschleudern; dafür hat er die Folgen übernommen. Er hat die Worte in einer Versammlung gesprochen, in der alle möglichen Elemente vertreten waren, von denen ein Theil diese Aeußerungen jedenfalls auf den Kaiser bezogen hat. Wenn der Angeklagte so gehandelt hat, ist er der Majestätsbeleidigung schuldig. Ich bitte zu berücksichtigen die Vorstrafen des Angeklagten und die Autorität, die er in der Partei besitzt und daß er in der Opposition gegen die Worte des Kaisers gesprochen hat daß seine Worte die Erwiderung auf die Kundgebung des Kaisers sein sollten. Der Angeklagte ist Abgeordneter des 6. Berliner Wahlkreises. Ich bin der Meinung, daß eine politische Persönlichkeit, die in dieser Weise auf tritt wie der Angeklagte nicht würdig ist, einen Wahlkreis Deutschlands im Reichstage zu vertreten. Er ist nicht würdig, das Amt das ihm das Vertrauen der Wähler anvertraut hat, weiter zu führen. Ich stelle mich auf den Standpunkt des Rechts. Von diesem Standpunkt beantrage ich ein Jahr Gefängniß und als Nebenstrafe auf Verlust der durch öffentliche Wahl hervorgegangenen Rechte zu erkennen, und außerdem die sofortige Verhaftung des Angeklagten zu beschließen.

Der Vertheidiger Rechtsanwalt Freudenthal: Die Würde des Angeklagten gestattet mir nur wenige Worte zu dem Antrage des Staatsanwalts, daß im vorliegenden Falle eine Gefängnißstrafe am

Platze ist und es auch geboten sei, dem Angeklagten das Reichstagsmandat abzuerkennen. Der Staatsanwalt hat außer Acht gelassen, daß selbst, wenn eine Majestätsbeleidigung vorläge, diese zu einer Zeit gefallen ist, in welcher die Gemüther aller politischen Parteien infolge der Rede des Kaisers am Sedanfeste ungemein erregt gewesen sind. Hier wäre es geboten, im Falle der Schuld auf Festungshaft, welche das Strafgesetzbuch für die Majestätsbeleidigungen mit im Auge hat, zu erkennen. Von einem Verluste des Reichstagsmandats kann gar keine Rede sein. Aber die inkriminierte Stelle in der Rede des Angeklagten enthält keine strafbare Handlung. Auffallend ist es zunächst, daß der Staatsanwalt Boden der Anklageschrift vollständig verlassen hat. Während in diesen Worten des Angeklagten die Deutung gegeben ist, daß andere, nämlich die bürgerlichen Parteien, die Sozialdemokratie beleidigen und der Kaiser nur der Schützer der Beleidiger sei, faßt jetzt der Staatsanwalt zunächst die Sachlage dahin auf, daß der Angeklagte den Kaiser als den Beleidiger hinstellt.

Die Anklage ist damit in ein falsches Geleise gerathen und zwar vorzüglich deßhalb, weil der Staatsanwalt betont, daß der Kaiser bei seiner Sedanrede preußische Zustände im Auge gehabt habe und in seiner Eigenschaft als preußischer König getroffen sei. Es wird dabei vollkommen übersehen, daß der Kaiser am Sedantage mit seinen Worten sich an das deutsche Volk gewendet hat und daß somit seine Eigenschaft als preußischer Souverän gar nicht in Betracht kommen kann. In seiner Stellung als deutscher Kaiser ist er nicht Repräsentant der eigentlichen Souveränität, wie dies Fürst Bismarck selbst bei Berathung der deutschen Verfassung ausgesprochen hat, sondern die Souveränität findet ihre Vertretung im Bundesrathe. Nun suchte der Staatsanwalt auseinander zu setzen, daß der Sinn der Rede des Angeklagten ausspreche: „der Kaiser selbst sei derjenige, der die Sozialdemokratie beleidigt hat.“

Der Wortlaut spricht aber gegen diese Auffassung. Der Staatsanwalt kommt in seiner Schlußfolgerung zu der Annahme, daß die neue Bewegung gegen die Sozialdemokratie mit der Sedanrede des Kaisers beginnt. Diese Schlußfolgerung ist aber eine irrthümliche, denn die Bewegung beginnt nicht mit der genannten Rede, sondern jene wurde nur durch diese veranlaßt. Wären die Worte des Kaisers am Sedantage erfolglos verklungen, so würde keine [16:] neue Bewegung inaugurirt sein – eine solche hätte nicht begonnen –, so daß die Rede des Kaisers nicht der Beginn, sondern die Veranlassung der Bewegung gewesen ist.

Es ist demnach ganz klar, daß der Angeklagte mit der inkriminierten Aeußerung nicht den Kaiser als den Beleidiger hingestellt hat, sondern daß er sich damit gegen die Mitglieder der bürgerlichen Parteien gewandt hat, die durch ihre Skribenten, Parteiführer und sonstige Helfer in der Presse, in den Versammlungen u. s. w. über die Sozialdemokratie hergefallen sind. Die Person des Kaisers bleibt hier vollständig außerhalb des Spieles.

Der Staatsanwalt hatte den Worten des Angeklagten eventuell die Deutung gegeben, daß seitens dritter Personen die Sozialdemokratie als solche beleidigt werde und diese Beleidiger seitens des Kaisers bei Ausübung strafbarer Handlungen geschützt werden.

Der Staatsanwalt hat übersehen, daß strafbare Beleidigungen gegen die Sozialdemokratie als Partei rechtlich überhaupt nicht möglich sind, daß dem nach ein Schutz für strafbare Handlungen garnicht in Frage kommen kann?

Wenn von Beleidigungen gegen die Partei im vorliegenden Falle gesprochen ist, so hat das Wort Beleidigung nur die Bedeutung, daß infolge der Angriffe eine Verletzung der politischen Gefühle der Anhänger der Sozialdemokratie vorliegt – und in dieser Aeußerung ist etwas Strafbares nicht gegeben. Ein Regent wird kraft seiner Souveränität strafbare Handlungen nicht begehen, aber wie er essen, trinken oder komponiren kann, so kann er auch die Gefühle eines Anderen verletzen. Wenn ein Regent sich mit der Bildhauerei oder Musik beschäftigt und in diesen Künsten praktisch thätig ist ohne die Grundgesetze der Kunst zu erfüllen, so verletzt er bei Anderen möglicherweise ästhetische Gefühle – aber eine Kritik, die sich mißbilligend über diese künstlerische Thätigkeit ausspricht, kann wohl an sich verletzen, sie braucht aber nicht beleidigend zu sein.

Wenn im vorliegenden Falle vom Angeklagten betont ist, daß die Angriffe der sogenannten Ordnungsparteien für die Sozialdemokratie beleidigend und verletzend gewesen sind, und daß die Ordnungsparteien ihren Schutz beim Kaiser gefunden, so liegt darin nichts, was die Ehre des Kaisers angreift denn im politischen Kampfe ist es ganz natürlich, daß die Gefühle einer Partei von den Anhängern der anderen nicht beachtet und verletzt werden, und wenn der einen politischen Partei vom Staatsoberhaupt in diesem Kampf Schutz gewährt wird, so liegt in der Behauptung dieses Umstandes nichts, woraus geschlossen werden kann, daß eine Kränkung der Ehre des Oberhauptes beabsichtigt ist.

Aber der Angeklagte hat ja auch garnicht von einem aktiven Schutze gesprochen, der den sogenannten Ordnungsparteien gewährt worden ist. Der Sinn seiner Worte geht nur dahin, daß die sogenannten Ordnungsparteien sich hinter den Schild des Kaisers gestellt haben und den Schutz des Kaisers mißbrauchen zu Angriffen gegen die Sozialdemokratie. Greifen infolge dessen die Anhänger der letzteren, die in diesem Kampfe behindert sind, zur Abwehr ihrerseits, so kommen sie in Gefahr, weil das als ein Angriff gegen die Person des Kaisers angesehen werden kann.

Daß der Angeklagte nur den passiven Schutz gemeint hat, ist klar zum Ausdruck gebracht, indem der Angeklagte selbst einmal sagte: „unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht“, während er da, wo er den aktiven Schutz im Auge hat: „von der Hilfe der Organe der Staatsmacht“ spricht. Nun suchte der Staatsanwalt seine Klage noch damit zu halten, daß er behauptete, die Worte des Angeklagten hätten von den Mitgliedern der Versammlung, in der sie gesprochen sind, mißverstanden und als auf die Person des Kaisers gemünzt angesehen werden können. Sie seien auch in dieser Weise zu beur-[17:]theilen. Für Mißverständnisse kann aber der Angeklagte nicht verantwortlich gemacht werden und damit ist die Freisprechung geboten, die ich hiermit beantrage.

Liebknecht fügt den Ausführungen der Vertheidigung noch hinzu: Mit den Anträgen des Herrn Staatsanwalts beschäftige ich mich nicht. Sie richten sich selbst. Einen Punkt aber muß ich erwähnen, den die Vertheidigung schon hervorgehoben hat: der Herr Staatsanwalt – und das ist charakteristisch für das ganze Verfahren gegen mich – hat plötzlich die Anklage gewechselt, sie auf ein ganz anderes Gebiet hinüberzuspielen gesucht, als das in der Anklageschrift der Fall war. Und zwar hat er dies gethan, obgleich neue Momente während dieser Verhandlung nicht zu Tage getreten sind, und nicht zu Tage treten konnten, weil ich den Wortlaut der inkriminirten Stelle, so wie er mir seitens der Anklage vorgelegt ward, wie schon in meiner ersten Vernehmung, so auch jetzt hier rückhaltlos als richtig anerkannt habe. Trotzdem wird jetzt plötzlich neben der alten noch eine ganz neue Anklage, und zwar eine weit schwerere erhoben als die in der Anklageschrift. Dort hieß es: die höchste Staatsmacht ist der Kaiser, „unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht werden wir beleidigt u. s. w. sagt also: der Kaiser beschützt die Beleidigungen und damit „strafbare Handlungen“. Jetzt heißt es: die höchste Staatsmacht ist nicht der Kaiser, das „man“ gegen welches ich mich wende, ist der Kaiser, und der Kaiser wird von mir beschuldigt, unter dem Schutz der höchsten Staatsmacht uns beleidigt und sonstige strafbare Dinge gethan zu haben. Aber wenn auch die höchste Staatsmacht ein viel weiterer Begriff ist als der Begriff Kaiser, so ist der Kaiser – ich will mich auf Haarspaltereien nicht einlassen – doch jedenfalls ein Theil der höchsten Staatsmacht, so daß die neue Anklage den Kaiser unter den Schutz seiner eigenen Macht stellt.

Aber unter der „höchsten Staatsmacht“ soll vielleicht der Majestätsbegriff verstanden sein, der dem Kaiser die Unverletzlichkeit giebt. Dann liefe die neue Anklage darauf hinaus, daß ich dem Kaiser Mißbrauch seiner Majestät und des Majestätsparagraphen vorgeworfen hätte. Das wäre allerdings eine „gröbliche“ Beleidigung, allein auch eine unmögliche – denn, wenn es der Phantasie auch gelänge, die Möglichkeit zu konstruiren, so scheiterte das kunstvolle Gefüge an dem klaren Wortlaut und Wortsinn und an dem Zusammenhang meiner Auslassung. Ich rede von einer neuen Bewegung. Eine Bewegung ist nicht ein einzelner Mensch. „Man“ beleidigt uns u. s. w. „Man“ umfaßt mehrere, viele. Das paßt ganz natürlich zur „Bewegung“. Die eine Person aber, die der Herr Staatsanwalt gegen alle Grammatik und Logik ans dem „man“ machen will, paßt weder zu dem „man“, noch zu der „Bewegung“.

Nein – man hat die Worte zu nehmen, wie sie sind, nach dem Wortsinn und nach dem Wortlaut. Ich wende mich gegen die „neue Bewegung“. Ich antworte auf die Angriffe, ich nehme den Handschuh auf. Die Sedanrede des Kaisers hat die neue Bewegung veranlaßt – den Anstoß zu ihr gegeben. Die Person des Kaisers ist durch den Majestätsbeleidigungs-Paragraphen außerhalb meiner Kritik gestellt oder doch die Kritik so erschwert, daß sie thatsächlich verboten ist. Da mußte ich vorsichtig in der Form sein. Hätte ich schlechthin ohne Einschränkung gesagt: „man beleidigt uns, man u. s. w.“ so hätte es mir geschehen können, daß gesagt wurde: das „man“ ist allgemein, es umfaßt auch den Kaiser – Majestätsbeleidigung. Das überlegte ich mir, und noch im Kongreßsaal, wo ich die Rede zu halten hatte, korrigirte ich mit Bleistift in meine mit Tinte geschriebene Konzept-Skizze die Worte hinein: „unter dem Schutz der Staatsmacht“ – ich glaubte durch diese Fassung mich zu schützen. Die Skizze, die ich dem Untersuchungsrichter in der ersten Vernehmung vorlegte, habe ich hier. In der Rede selbst fügte ich, weil ich die Kundgebung des Kaisers im Auge hatte, das „höchste“ hinzu: „unter dem [18:] Schutze der höchsten Staatsmacht“. Ueber diese Wendung sprach ich mich schon vorhin aus. Ich will jetzt nur noch bemerken, daß ich, als ich mich für sie entschied, an einen bestimmten Vorgang dachte, der mir bildlich vorschwebte. Es war im Mai 1871 – die Deutschen standen noch vor Paris; und damals drangen die Versailler „unter dem Schutz der Deutschen“ in Paris ein, um die Kommune zu vernichten. Die Pariser konnten sich nur mangelhaft vertheidigen, weil sie fürchten mußten, in die Linien der Deutschen zu schießen, was die Deutschen sofort gegen sie ins Feld geführt hätte. Die Deutschen, die ihre Neutralität zu wahren hatten, liehen hier den Versaillern keinen aktiven Schutz – das wäre eine Verletzung des Völkerrechtes gewesen – wohl aber passiven. Ganz wie in dem vorliegenden Fall die „höchste Staatsmacht“ unseren Angreifern. Vertheidigen wir uns, so laufen wir Gefahr, daß gegen unsere Feinde gerichtete Pfeile in das Gebiet fliegen, auf welches der Majestäts-Paragraph seinen Schatten wirft. Und in Dutzenden und Dutzenden von Fällen ist dies auch thatsächlich geschehen. Von den massenhaften Majestätsbeleidigungs-Prozessen, die seit der kaiserlichen Sedanrede in Deutschland vorgekommen sind und täglich noch vorkommen, sind die meisten bei dem Versuch der Abwehr jener Angriffe und Verleumdungen entstanden. Und glaube man nicht, bei dem Versuch der Abwehr seien bloß sozialdemokratische Redakteure mit dem Majestätsparagraphen in Kollision gerathen. Das ist auch Redakteuren widerfahren, deren monarchische Gesinnung über jeden Argwohn erhaben ist. Ein Artikel der „Nation“, der die Sedanrede des Kaisers behandelte hatte die Einleitung eines Strafverfahrens zufolge, das jedoch zu meiner Freude eingestellt worden ist. Nicht so glücklich war die Redaktion der „Ethischen Kultur“, gegen die das Verfahren wegen Majestätsbeleidigung, nachdem es einmal eingestellt war, wieder eingeleitet ist.\*

Und hat mir der Versuch nicht diesen Prozeß zugezogen?

Das sind unerträgliche Zustände, die ihr Seitenstück in keinem anderen Lande der Welt haben – Zustände, die das Rechtsgefühl des Volkes aufs tiefste erschüttern, und in den breitesten Schichten des Volkes Zorn und Erbitterung hervorrufen.

Wie scharf ich die Begriffe schied und wie sorgfältig ich die Worte abwog. erhellt daraus, daß ich von Hilfe der Staatsmacht spreche, nicht höchste Staatsmacht sage, sondern einfach Staatsmacht. „Unter dem Schutz der höchsten Staatsmacht und mit Hilfe der Staatsmacht“ – der Schutz ist passiv, die Hilfe aktiv – thätig. Hätte ich gesagt: „mit Hilfe der höchsten Staatsmacht“, dann allerdings wäre die Anklage, so wie sie in der Anklageschrift formulirt ward, begründet gewesen. Aber hier sagte ich, den Unterschied klar markirend, bloß „Staatsmacht“. Daß die Hilfe der Staatsmacht eine aktive war, wird durch die zahlreichen Maßregelungen, Verfolgungen und Prozesse bewiesen, die der Sedanrede des Kaisers unmittelbar folgten. Daß von oben herab der Polizei und den Staatsanwaltschaften Weisung zu schärfstem Vorgehen gegeben ward, wurde von vielen Zeitungen vermuthet und von dem bekanntlich officiösen „Hamburger Correspondent“ als positiv mitgetheilt. Und mir selbst ist ein Geheimzirkular solchen Inhalts, stammend aus dem Ministerium des Innern, zugegangen, das im „Vorwärts“ vom 26. Oktober – die Nummer ist hier – veröffentlicht und dessen Aechtheit nicht bestritten worden ist. In diesem Zirkular werden die Polizeiorgane angewiesen, uns, namentlich unsere

---

\* Inzwischen ist Herr Dr. Förster zu drei Monaten Festung verurtheilt worden.

Presse, aufs schärfste zu überwachen, sobald etwas verdächtig erscheint, die Staatsanwaltschaft in Kenntniß zu setzen und sich nicht abschrecken zu lassen, wenn einmal eine Denunziation erfolglos ist.

[19:] Nun noch eins. Der Herr Staatsanwalt selbst hat von „verschiedenen Deutungen“ gesprochen, denen meine Worte unterworfen werden könnten. Ja, wenn man in das „Deuten“ kommt, dann kann man in alle Worte Alles hineinlegen. Es giebt in Deutschland keinen Menschen, der irgend eine politische Aeüßerung thut, die ich nicht durch Deutung spielend zum Majestätsbeleidiger machen wollte. Die Justiz hat nicht zu deuten, sie hat die Worte so aufzufassen, wie Wortlaut, Wortsinn und Zusammenhang es erheischen. Und nach Wortlaut, Wortsinn und Zusammenhang enthalten meine Worte nicht nur keine Majestätsbeleidigung, sondern schließen sie positiv aus. Daß der Kaiser von mir nicht persönlich genannt ist und daß ich unpersönlich von höchster Staatsmacht rede, was keineswegs gleichbedeutend mit Kaiser, sei mir noch nebenbei erwähnt.

Und das „harte Wort“, mit dem ich das Treiben unserer Feinde gebrandmarkt habe – war es etwa zu hart? Ich habe hier eine Sammlung von Zeitungen aus jener Zeit. Ich will nur ein paar Proben geben. Zum Beispiel die hier in Breslau erscheinende „Schlesische Zeitung“. In ihrer Nummer vom 8. September fordert sie, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Rede des Kaisers, zum Vernichtungskampf gegen uns auf, nennt uns eine „verworfenen Rotte“, verlangt, daß die Behörden auch mit Nichtachtung des Gesetzes uns verfolgen, die Untersuchungshaft verhängen – einerlei, ob dann schließlich die Unschuld sich herausstelle. Es müßten uns wenigstens „Unbequemlichkeiten“ bereitet werden. In diesem und in vielen anderen Artikeln, z. B. einem des „Hannöv. Courier“ wurden wir Sozialdemokraten als Entartete, als Auswurf bezeichnet, die gar kein Recht auf menschliche Behandlung hätten, mit denen man nur als mit untergeordneten Wesen verkehren, die man wie „giftiges Ungeziefer“ ausrotten müsse. Ich kann hier Dutzende und Dutzende solcher Ausbrüche wahnwitziger Rohheit verlesen. Und diese feigen Gesellen, die sich selber hinter dem Majestätsparagraphen verstecken, haben noch die Stirn, uns der Feigheit zu zeihen! Wir „Führer“ – und gewissermaßen darf ich mich doch auch zu den Führern rechnen – sind „elende Wichte“, die sich hinter „Sitzredakteure“ verkriechen, auf Andere die Verantwortlichkeit wälzen. Speziell mir ist, mit Bezug auf diesen Prozeß höhrend in verschiedenen Blättern zugerufen worden: „jetzt hat er, der sonst so Vorsichtige, sich einmal zu weit vorgewagt, wo er mit seiner Person einstehen muß – die gute Gelegenheit soll man ja auch gut ausnützen.“

Erlauben Sie mir hier ein Wort, das meine Person betrifft. Ich bin allezeit mit meiner Person für meine Sache eingestanden. Ich habe meine Person niemals geschont. Und für meine Ueberzeugung habe ich mehr als fünf Jahre im Gefängniß und dreiundzwanzig Jahre im Exil oder in der Verbannung des Sozialistengesetzes zugebracht.

Es ist wahr, ich habe scharfe Ausdrücke gewählt, aber die schärfsten Ausdrücke sind nicht zu scharf für ein solches Verfahren.

Oder sind das nicht niederträchtige Angriffe? Ist das nicht eine ehrlose Kampftat? Und diese Kampftat soll der Kaiser thätig beschützt haben? Das behauptet zu haben, unterstellt mir die Staatsanwaltschaft. Wo ist da die Majestätsbeleidigung? Gewiß nicht bei mir. Ich bin überzeugt, jeder Mann von Ehre, der dieses Treiben betrachtet, muß denselben Ekel empfinden, den ich empfinde.

Doch der Herr Staatsanwalt ist ja auch mit dem *dolus eventualis* [Eventualvorsatz] genommen, dieser letzten Zuflucht des politischen Tendenzprozesses. Es soll schon eine Majestätsbeleidigung sein, daß unter den Zuhörern vielleicht einer war, der die gebrauchten Worte als Majestätsbeleidigung auffaßte. Ist das Ernst? Ist das Scherz? Wohin kommen wir mit dieser Logik, welche die Schuld nicht in den Thäter, sondern in eine beliebige fremde Person legt? [20:] Wer ist da noch sicher vor einem Prozeß wegen einer Majestätsbeleidigung oder sonstigen Beleidigung? Giebt es nicht Leute, die jedes Wort der Kritik, jeden Ausdruck, der kein byzantinisches Lob ist, für eine Beleidigung halten? Da hört ja thatsächlich Alles auf – die gesunde Vernunft muß abdanken, die tollste Denkwilkkür herrscht – alles ist Majestätsbeleidigung, alles ist Beleidigung, was irgend ein phantasievoller Staatsanwalt dazu machen will.

Ich habe nichts weiter auszuführen. Der Sachverhalt ist klar, das Anklagegebiet eng umgrenzt. Was ich gesagt habe, habe ich in gutem Glauben und mit voller Ueberlegung gesagt, und das vertrete ich.

Der Fehdehandschuh war uns hingeworfen. Aus Anlaß der kaiserlichen Sedanrede und infolge derselben wurde die Sozialdemokratie von allen uns feindlichen Parteien angefallen, mit Schmutz beworfen, – da galt es, uns zu wehren, den Feinden, trotz ihrer vermeintlichen oder scheinbaren Uebermacht unsere Verachtung und das Bewußtsein unserer Ueberlegenheit ins Gesicht zu schleudern. Das wollte ich thun und das habe ich gethan. Und das – ich wiederhole es – war mein gutes Recht und meine Pflicht. Und kein Mann von Ehre kann es mir zum Vorwurf machen. Die Worte, die ich gewählt, sind strafrechtlich unanfechtbar. Ich kenne doch als geübter Redner und Journalist die Bedeutung der Worte, weiß sie abzuwägen.

Ich mahnte in meiner Rede zur Gesetzlichkeit – ich zeigte, daß gerade unsere Gesetzlichkeit es ist, was unsere Feinde am meisten zu fürchten haben. Und in einer Rede für die Gesetzlichkeit soll ich eine plumpe Ungesetzlichkeit verübt haben. Wer das glaubt, muß mich für verrückt halten.

Und der „Eindruck“ meiner Rede! Wohlan, der Herr Polizeikommissar, der den Kongreß überwachte und der vom Standpunkte des Herrn Staatsanwalts doch wohl der urtheilberufenste war, hat nicht den Eindruck einer Majestätsbeleidigung und noch dazu einer gröblichen gehabt, sonst hätte er die Versammlung aufgelöst und mich auf dem Flecke verhaftet.

Ich betone noch: Majestätsbeleidigungen liegen nicht im Bereich unserer Weltanschauung. Nach unserer sozialistischen Weltanschauung bildet das Persönliche in der Politik, wie in der gesamten Kulturentwicklung, nur ein sehr untergeordnetes Moment. Das Individuum fällt nicht ins Gewicht gegenüber dem Walten der organischen Entwicklungsgesetze. Wir wissen, die Verhältnisse arbeiten für uns, wenn auch Gruppen von Menschen noch so ingrimmig und eifrig gegen uns arbeiten. Die Atmosphäre der Majestätsbeleidigungen ist in anderen Kreisen zu suchen als bei uns Sozialdemokraten.

Genug! Ich habe, indem ich in meiner Rede die Angriffe der Gegner zurückwies, mein gutes Recht ausgeübt. Ich habe keine Majestätsbeleidigung begangen. Ich hatte nicht nur nicht die Absicht und das Bewußtsein, eine Majestätsbeleidigung zu begehen, ich hatte die bestimmte Absicht und das klare Bewußtsein, eine Majestätsbeleidigung nicht zu begehen. Was ich sagen wollte, weiß ich; was ich gesagt habe, weiß ich – annehmen, ich habe das Gegentheil gesagt, heißt annehmen, ich sei wahnsinnig gewesen, als sprach. Denn Wahnsinn – das wiederhole ich – wäre es gewesen, hätte ich bei dieser Gelegenheit und an diesem Ort eine Majestätsbeleidigung ausgesprochen.

Ich erwarte, daß der Gerichtshof mein Recht, auf niederträchtige Angriffe so zu antworten, wie ich geantwortet habe, anerkennen wird.

Ich bitte nicht um meine Freisprechung. Sie können mich nicht verurtheilen!

\*

[21:] Die Richter ziehen sich – es ist 12½ Uhr – zur Berathung zurück. Dieselbe dauert gut anderthalb Stunden. Nachdem die Richter wieder eingetreten, verkündet der Vorsitzende den Beschluß des Gerichtshofes dahin:

daß in den beiden ersten der inkriminirten Sätze in völliger Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Angeklagten eine Majestätsbeleidigung nicht gefunden worden und nicht vorhanden sei, weil in ihnen nicht ausgedrückt wird, daß die höchste Staatsmacht absichtlich und wissentlich den Beleidigern der Sozialdemokratie ihren Schutz angedeihen lasse. Daß der Partei unter dem Schutz der obersten Staatsmacht und mit Hilfe der Staatsmacht der Fehdehandschuh hingeworfen worden sei, beziehe sich sicherlich auf den Kaiser, sei aber insofern nicht beleidigend, als hier nur das Anerbieten eines ritterlichen Kampfes gekennzeichnet werde. Zweifellos beleidigend aber sei ein Ausdruck in dem zweiten Satz. Das Gericht sei der Ansicht, daß – weil die ganze Kundgebung des Angeklagten sich direkt an ein Publikum wandte, das vorher die Kundgebung des Kaisers

gehört hatte und diese im sozialdemokratischen Sinne auffaßte – ein Zweifel bei dem Publikum nicht darüber bestehen konnte, daß mit dem zweiten Satze nicht bloß irgend eine Partei, sondern auch noch eine höhere Stelle gemeint war, und daß derselbe einen Hinweis auf die Rede des Kaisers vom 2. September bildete. Das Gericht nahm an, daß der Angeklagte nicht die Absicht gehabt habe, eine Majestätsbeleidigung zu begehen, und daß er seine Worte sehr vorsichtig gewählt habe, um eine Majestätsbeleidigung zu vermeiden, aber er habe mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß seine Worte als Majestätsbeleidigung aufgefaßt werden könnten und würden. Und das Gericht nahm ferner an, daß unter der Zuhörerschaft sich Personen genug befanden, die gerade nach dem Vorgegangenen annehmen mußten, daß der zweite Satz bezogen werden würde nicht bloß auf den Beleidiger, sondern auch speziell auf Denjenigen, an dessen Pronunziamento der ganze Passus anknüpfte. Daß der Angeklagte das direkt gewollt habe, sei nicht nachgewiesen, aber es sei nachgewiesen, daß er die Worte zweideutig gewählt habe und sich wohl bewußt war, daß die Zuhörerschaft den Eindruck haben konnte, diese Worte seien auf den Kaiser gemünzt. Deshalb sei der Angeklagte der Beleidigung schuldig. Bei Abwägung der Strafe sei in Betracht gezogen worden einerseits sein hohes Alter und der Umstand, daß er das Delikt habe vermeiden wollen, andererseits aber seine vielen Vorstrafen und die Rolle, die er in der Partei spiele und die Wichtigkeit, die seinen Worten als einem beabsichtigten Gegen-Pronunziamento der Partei beigemessen werden mußte. Deshalb laute das Urtheil auf nur vier Monate Gefängniß.

Vorstehendes ist der Bericht des „Vorwärts“. Eine stenographische Aufnahme war unserem Berichterstatter leider unmöglich, weil ihm ein Sitz am Preßische verweigert ward.

\*                      \*  
\*

Um jeden Verdacht tendenziöser Färbung auszuschließen, theilen wir noch drei andere Berichte mit, die ganz unabhängig von einander geschrieben sind.

Die liberale „Breslauer Zeitung“ berichtet in ihrer Nummer vom 14. November:

Der Gerichtshof nahm an, daß der Angeklagte diese Worte, wie er angiebt, absichtlich so gewählt hat, weil er eine Majestätsbeleidigung verhüten wollte. Er habe aber mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß seine Worte trotzdem als Majestätsbeleidigung aufgefaßt werden könnten und aufgefaßt werden würden. Innerhalb der Zuhörerschaft, so nehme der Gerichtshof an, hätten sich genug Personen gefunden, die keinen Zweifel darüber gehabt hätten, daß die inkriminirten Worte eine Beziehung auf das Pronunziamento des Kaisers auf dem Parader am 2. September hätten, daß sie auf den Kaiser gemünzt waren. Darin liege die Majestätsbeleidigung. Bei der Strafzumessung sei zu erwägen gewesen das Alter des [22:] Angeklagten, andererseits seine Vorstrafen und die Stellung, die er in der Partei einnehme, und der Umstand, daß die Worte in einer Versammlung, in der die ganze sozialdemokratische Partei zum ersten Male nach der Kundgebung des Kaisers offiziell zusammengetreten sei, ein Gegenpronunziamento gegen jene Kundgebung sein sollten; andererseits aber wieder in Rücksicht darauf, daß er die Worte gerade so gewählt habe, um eine Majestätsbeleidigung zu verhüten, sei die Strafe niedrig bemessen worden.

In ihrer Nummer vom folgenden Tag (15. November) berichtet die „Breslauer Zeitung“ etwas ausführlicher über die Urtheilsverkündung:

Der Angeklagte habe mit der Rede, in der die inkriminirte Stelle vorkomme, die Zustimmung der Partei gefunden. Zum Schlusse habe er noch auf die Thatsache hingewiesen, daß, wenn Tausende und Millionen von Bajonetten zur Verfügung stünden, die Sozialdemokratie nicht überwunden werden könnte. Zu dieser Kundgebung stehe in unmittelbarer Beziehung die Rede, die der Kaiser am 2. September gehalten habe. Das Gericht nehme nun an, daß in den Worten „unter dem Schutze der höchsten Staats macht“ und den folgenden eine Majestätsbeleidigung nicht gefunden werde. Der Satz: „Der Partei ist der Fehdehandschuh hingeworfen worden“, beziehe sich zwar auf den Kaiser, enthalte aber keine Beleidigung. Dann komme aber ein Aus-

druck, der höchst bedenklich genannt werden müsse. Der Angeklagte meine, er habe damit die anderen Parteien bezeichnen wollen und er habe den Ausdruck absichtlich so gewählt. Das Gericht sei aber der Ansicht, daß, da die ganze Kundgebung sich wende an ein Publikum, das die Kundgebung des Kaisers gehört, und in sozialdemokratischem Sinne aufgefaßt habe, ein Zweifel nicht bestehen könne, daß die Worte nicht so zu verstehen gewesen seien, als ob sie gegen Parteien geschleudert würden, sondern nach einer höheren Stelle. Der Gerichtshof nehme an, daß der Angeklagte seine Worte so gewählt habe, um eine Majestätsbeleidigung zu verhüten. Er sei vorsichtig genug gewesen, sich dieselben vorher aufzuschreiben. Er habe aber immer mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß seine Worte als Majestätsbeleidigung aufgefaßt werden könnten und aufgefaßt werden würden. Innerhalb der Zuhörerschaft hätten sich zweifellos genug Personen befunden, die keinen Zweifel gehabt hätten, daß die inkriminierte Äußerung zugeschrieben werde nicht bloß den Beleidigern, sondern auch dem, an dessen Pronunziamento die ganze Rede anknüpfe, an die Kundgebung des Kaisers.

Die konservative „Schlesische Zeitung“ berichtet:

Nach mehr als anderthalbstündiger Berathung erging die Entscheidung des Gerichtshofes dahin, daß in dem ersten der beiden inkriminierten Sätze eine Majestätsbeleidigung nicht gefunden worden sei, weil dieser erste Satz nicht besage, daß die höchste Staatsmacht absichtlich und wissentlich den Beleidigern der Sozialdemokratie einen Schutz angedeihen lasse. Daß der Partei mit Hilfe der Staatsmacht der Fehdehandschuh hingeworfen worden sei, beziehe sich sicherlich auf Seine Majestät sei aber insofern nicht beleidigend, als hier nur das Anerbieten eines ritterlichen Kampfes gekennzeichnet werde. Zweifellos beleidigend aber sei ein Ausdruck in dem zweiten Satze. Das Gericht sei der Ansicht, daß – weil die ganze Kundgebung des Angeklagten sich direkt an ein Publikum wandte, das vorher die Kundgebung Seiner Majestät gehört hatte und diese im sozialdemokratischen Sinne auffaßte – ein Zweifel bei dem Publikum nicht darüber bestehen konnte, daß mit dem zweiten Satze nicht bloß irgend eine Partei, sondern auch eine noch höhere Stelle gemeint war, und daß derselbe einen Hinweis auf die Rede Seiner Majestät vom 2. September bildete. Das Gericht nehme an, daß der Angeklagte seine Worte gewählt habe, um einer Majestätsbeleidigung zu entgehen, aber er habe mit der Möglichkeit rechnen müssen und gerechnet, daß seine Worte als Majestätsbeleidigung aufgefaßt werden könnten und würden, und das Gericht nehme ferner an, daß unter der Zuhörerschaft sich Personen genug befanden [23:] die gerade nach dem Vorangegangenen keinen Zweifel hatten, daß der zweite Satz bezogen werden würde nicht bloß auf die Beleidiger, sondern auch speziell auf diejenigen, an dessen Pronunziamento die ganze Sache anknüpfte. Daß er das direkt gewollt habe, sei nicht nachgewiesen, aber es sei nachgewiesen, daß er die Worte zweideutig gewählt habe und sich wohl bewußt war, daß die Zuhörerschaft den Eindruck haben konnte, diese Worte seien auf den Kaiser gemünzt. Deshalb sei der Angeklagte der Beleidigung schuldig. Bei Abwägung der Strafe sei inbetracht gezogen worden einerseits sein hohes Alter und der Umstand, daß er in gewisser Weise das Delikt habe vermeiden wollen, andererseits aber die Rolle, die er in der Partei spiele und die Wichtigkeit, die seinen Worten als einem beabsichtigten Gegenpronunziamento der Partei beigemessen werden mußte.

Der Bericht der fortschrittlichen Breslauer Morgenzeitung lautet:

Das Gericht war der Meinung, daß eine Erklärung der inkriminierten Stelle, wie der Angeklagte sie gegeben wohl möglich sei; in der ersten Hälfte sei deshalb auch eine Majestätsbeleidigung nicht zu finden. Das Gericht schenkte ferner dem Angeklagten darin Glauben, daß er eine formelle Beleidigung des Monarchen habe vermeiden wollen, aber es nahm an, er sei sich dessen wohl bewußt gewesen, daß viele seiner Zuhörer, die so feiner Unterscheidungen nicht fähig gewesen, seine Äußerung auf den Kaiser und dessen Rede am Sedantage beziehen würden. Da er nun trotz dieses Bewußtseins die inkriminierten Worte gesprochen habe, so sei er der Majestätsbeleidigung für schuldig zu erachten. Die Strafe wurde in Anbetracht einerseits seines hohen Alters, andererseits seiner erheblichen Vorstrafen und seiner hervorragenden Stellung in der sozialdemokra-

tischen Partei, wodurch die Auslassung eine besondere Bedeutung gewinne, auf 4 Monate Gefängniß bemessen.

Der letztere Bericht ist der wenigst vollständige; die „Breslauer Morgenzeitung“ hat aber später in mehreren Leitartikeln die Widersprüche des Erkenntnisses scharf hervorgehoben und namentlich betont, daß es Liebknecht der beleidigenden Absicht nichtschuldig und die Schuld in der möglichen Auffassung der „Zuhörer“ gefunden habe.

Zum Schluß sei noch der Guttmann'sche Bericht, der in verschiedene Zeitungen übergegangen ist, hier angefügt:

Nach beinahe zweistündiger Berathung verkündet der Vorsitzende folgendes Urtheil: Das Gericht hat in den Ausdrücken „unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht“ und „mit Hilfe der Staatsmacht“ eine Majestätsbeleidigung nicht gefunden. Es ist damit nicht gesagt, daß die höchste Staatsmacht den Parteien absichtlich und wissentlich diesen Schutz angedeihen läßt. Dann kommt aber ein Ausdruck, der äußerst bedenklich genannt werden muß. Zweifellos ist dieser starke Ausdruck ... eine Beleidigung. Der Gerichtshof ist der Ansicht, weil die ganze Kundgebung sich an ein Publikum mit sozialdemokratischen Gesinnungen richtete, dieses Publikum die Aeüßerungen als einen Hinweis auf die Person des Kaisers auffassen konnte. Der Gerichtshof nimmt an, daß der Angeklagte eine Majestätsbeleidigung verhüten wollte, er hat aber mit der Möglichkeit rechnen müssen und gerechnet, daß innerhalb seiner Zuhörerschaft sich genug Personen befunden haben, die in der inkriminirten Stelle eine Beleidigung des Kaisers erblickt haben. Daß er eine Majestätsbeleidigung direkt begehen wollte, ist dem Angeklagten nicht nachgewiesen, es ist aber festgestellt, daß er sich wohl bewußt war, daß seine Aeüßerungen auch auf die Person des Kaisers bezogen werden konnten. Bei der Strafzumessung war zu erwägen, einmal das Alter des Angeklagten, der fast das siebenzigste Lebensjahr erreicht hat, andererseits die Vorstrafen und daß die Rede sozusagen ein Gegen-Pronunziamento, eine offizielle Gegendemonstration auf die Rede des Kaisers war. Die Strafe ist deshalb nicht hoch bemessen worden.

[24:] Aus einer Vergleichung dieser Berichte ergibt sich deren genaue Uebereinstimmung in den Hauptpunkten.

Die Wendung: „unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht“, auf welche es nach juristischem Ermessen und nach der Anklageschrift des Staatsanwalts hauptsächlich, ja ausschließlich ankam, ist nicht strafbar gefunden worden; damit fällt aber auch die Strafbarkeit des „bedenklichen“, „starcken“ Ausdrucks, denn dieser wird der ganzen Satzkonstruktion nach durch die straflos erblickte Wendung: „Unter dem Schutze etc. gedeckt, indem dieselbe die Möglichkeit, den Ausdruck auf den Kaiser zu beziehen, ausschließt.

Auffallend ist, daß der Präsident des Gerichtshofes die Anträge des Staatsanwalts auf Entziehung des Mandats und sofortige Inhaftnahme Liebknecht's gar nicht erwähnte.

Der Vertheidiger Freudenthal, der vorher für den Fall der Verhaftung Liebknecht's Kautions angeboten hatte, meldete nach Verkündung des Urtheils sofort die Revision an.

\*                      \*

\*

### **Das schriftliche Erkenntniß,**

welches Mittwoch, den 27. November, in Berlin eintraf, lautet:

In der Strafsache gegen Liebknecht  
wird für Recht erkannt!

Der Angeklagte Liebknecht wird wegen Majestätsbeleidigung zu 4 Monaten Gefängniß und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt.

## Gründe:

Die Hauptverhandlung ergab folgendes:

Als am 6. Oktober 1895 in Breslau der sozialdemokratische Parteitag seinen Anfang nahm, hielt der Angeklagte die Eröffnungsrede vor einer zahlreichen Versammlung von Delegirten und Genossen der deutschen sozialdemokratischen Partei. Nachdem er in dieser Rede den Entwicklungsgang der deutschen Sozialdemokratie und ihre Kämpfe in kurzen Zügen geschildert, auch nach einer Lobrede auf Lassalle, der schlesischen Weberrevolution und der Scheiterung der sogenannten Umsturzgesetz-Vorlage gedacht hatte, fuhr er wörtlich wie folgt fort:

„Aber jetzt fängt ja wieder eine neue Bewegung an. Unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht beleidigt man die Sozialdemokratie; unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht ist der Partei der Fehdehandschuh hingeworfen worden, der Fehdehandschuh zum Kampf auf Leben und Tod. Wohlan, was die Beleidigungen unserer Partei betrifft, so stehen wir so hoch, daß ...“

Diese Stelle brachte dem Angeklagten den Beifall der Versammlung ein. Gegen den Schluß der Rede bemerkte der Angeklagte noch:

„Für uns ist die Logik der Thatsachen, welche steht über der Kraft aller einzelnen Menschen und hätten sie Tausende und Millionen von Bajonetten zu ihrer Verfügung! ...“

Die Anklage findet in dem vorstehend wiedergegebenen ersten Passus den Thatbestand einer Majestätsbeleidigung nach zweifacher Richtung. Wie der inkriminierte Passus selbst und die Stelle am Schlusse ergebe, hätten diese in Bezug gebracht werden sollen zu einer der jüngsten Kundgebungen Sr. Majestät des Kaisers, nämlich dem gerichtsbekannten, am Sedantage 1895 bei dem Paradediner im weißen Saale ausgebrachten Trinkspruche Sr. Majestät, in welchem zum Ausdruck gebracht ist: eine Rotte von Menschen, nicht werth den Namen „Deutscher“ zu tragen, d. i. die sozialdemokratischen Agitatoren und [25:] ihre Presse, wage es, das deutsche Volk zu schmähen und die geheiligte Person des allverehrten verewigten Kaisers in den Staub zu ziehen, und in welchem des weiteren seitens Sr. Majestät, im Falle das gesammte Volk nicht die Kraft finden sollte, die Angriffe der Sozialdemokratie zurückzuweisen, die Festtheilnehmer, die Offiziere des Gardekorps, zur Wehr gegen die hochverrätherische Schaar aufgerufen werden.

Deshalb müsse man die Wendung „unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht beleidigt man“ dahin verstehen: der Kaiser, der nach allen Staatsrechtslehrern die höchste Staatsmacht verkörpere und repräsentire, benutze die ihm verfassungsmäßig zukommende strafrechtliche Unverantwortlichkeit, um die Sozialdemokratie zu beleidigen. Verstehe man aber auch nach milderer Auffassung unter dem von dem Angeklagten gewählten „man“ die der Sozialdemokratie gegnerischen Parteien und ihre Presse, so habe der Angeklagte immerhin sagen wollen, daß unter dem aktiven Schutze und der Mitwirkung des Souveräns Beleidigungen gegen die Sozialdemokratie begangen würden, eine Auslegung, zu der man grammatikalisch und logisch genöthigt sei. Eventuell habe Angeklagter des Glaubens sein müssen, daß nicht alle seine Zuhörer so seine Unterscheidungen zu machen fähig sind wie er, er habe es aber doch gewagt, seine offenbar leicht anders zu deutenden Worte in die Versammlung zu schleudern.

Der Angeklagte hat sowohl die obigen thatsächlichen Vorgänge bei der Parteitags-Eröffnung am 6. Oktober er., als auch, daß ihm die erwähnte kaiserliche Kundgebung am Sedantage dieses Jahres in allen ihren Einzelheiten nach ihrem Wortlaut wohl bekannt gewesen sei, zugegeben, sich aber dennoch nicht als schuldig bekannt; nicht diese Kundgebung des Kaisers habe er beantwortet, sondern nur sagen wollen, die unter dem Schutze der Stellungnahme des Kaisers gegen seine Partei inszenirte Bewegung der gesammten gegnerischen Parteien und ihrer Presse beleidige die Sozialdemokratie; die Feinde derselben hätten es sich zu nutze gemacht, daß die Kundgebungen des Kaisers insofern der Kritik seitens der Sozialdemokratie entzogen seien, als jeder von dieser ausgehende Versuch einer Kritik ihr auch die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bringe, die Sozialdemokratie also die Beleidigungen der Gegner ohne Erwiderung einstecken müsse. Er habe vor der Rede jedes Wort derselben reiflich überlegt, diese auch vorher schriftlich entworfen, weil er als langjähriger, durch eine Reihe

von Vorstrafen vorsichtig gewordener Politiker gerade durch die gewählte Fassung jeder Majestätsbeleidigung habe aus dem Wege gehen wollen.

Das Gericht ist aus folgenden Erwägungen zu der weiter unten enthaltenen positiven Thatfeststellung und damit zur Verurtheilung des Angeklagten gelangt:

Die Beziehung der den Gegenstand der Anklage bildenden Aeußerung des Angeklagten zur Kundgebung Sr. Majestät am Sedantage ist offensichtlich und von dem Angeklagten insofern zugegeben, als dieser erklärt, „die neue Bewegung“ von der er gesprochen, nehme von jener Kundgebung des Kaisers ihren Ausgangspunkt. Der Gerichtshof hält sich für überzeugt, daß die Worte des Angeklagten eine Gegenkundgebung gegen die kaiserlichen Worte sein sollten, welche die sozialdemokratische Parteileitung schwer getroffen hatten, und daß der sozialdemokratische Parteitag, auf welchem die Parteileitung zum ersten Male seit jener kaiserlichen Kundgebung zusammentrat, als die geeignete Stelle für die Gegenkundgebung erschien, zumal die Partei von ihrer Führung erwarten mußte, daß sie Stellung zu der Rede des Kaisers nehmen werde. Angeklagter hat auch, wie er selbst zugiebt, seine, die „neue Bewegung charakterisirenden Worte wohl durchdacht und geseilt. Wenn er auch bestrebt gewesen sein mag, seine Worte so zu wählen, daß eine Verfolgung wegen [26:] Majestätsbeleidigung ausgeschlossen erschien, so hat er doch bei den Hörern seiner Rede den Eindruck hervorrufen wollen und hat ihn thatsächlich hervorgerufen, daß er sich gegen die der Parteileitung feindliche Kundgebung des deutschen Kaisers wende. Allerdings ist bezüglich der ersten Sätze seiner Gegenkundgebung, wenn auch leicht möglich, so doch dem Angeklagten nicht bestimmt und sicher nachweisbar, daß dieser den von der Anklage hineingelegten Sinn, bezw. überhaupt einen objektiv beleidigenden Sinn damit hat verbinden wollen. Denn den Satz „Unter dem Schutze der höchsten Staatsmacht beleidigt man die Sozialdemokratie“ dahin aufzufassen, daß gesagt sei: der unverletzliche und strafrechtlich nicht verantwortliche Kaiser beleidige selbst die Sozialdemokratie, scheint dem Gericht schon grammatikalisch schwer angängig, indem der mit dem unpersönlichen „man“ bezeichnete Beleidiger in einen Gegensatz zur höchsten Staatsmacht gebracht wird, somit nothwendig ein anderer sein muß als die höchste Staatsmacht. Aus demselben Grunde kann man zu gunsten des Angeklagten auch für nicht abweisbar halten dessen Angabe, daß er die erwähnte Redewendung in dem passiven Sinne hat gebrauchen wollen, daß Dritte, an die nicht kritisirbaren Kaiserworte anknüpfend, sich dieser zur Einkleidung eigener Beleidigungen bedient haben. Die weitere Behauptung des Angeklagten, daß der Partei mit Hilfe der Staatsmacht der Fehdehandschuh hingeworfen worden, ist nach Annahme des Gerichts insofern nicht beleidigend, als hier nur das Anerbieten eines ritterlichen Kampfes gekennzeichnet wird. Indessen haben die weiteren Worte, daß „die ..., kommen sie woher sie wollen“ etc., nach Ansicht des Gerichtshofes in der Schaar der Hörer die Meinung hervorgerufen, daß Sr. Majestät zur Last gelegt werde, mit ... zu haben. Zu diesem Schlusse zwingen folgende Erwägungen: Mag infolge der Kaiserrede noch so schwer von seiten der politischen Parteien gegen die sozialdemokratische Partei agitirt worden sein, so hat doch keiner der Angriffe das Gewicht und die Bedeutung jener aus dem Munde des Kaisers gekommenen Aeußerung, die der Leitung der sozialdemokratischen Partei die Berechtigung absprach, Deutsch genannt zu werden und ihr das Attribut einer hochverrätherischen Schaar verleiht. Wenn der Angeklagte lediglich behaupten wollte, daß es Gegner – nicht auch der Kaiser – seien, die mit ... hätten, so mußte angesichts der den Hörern bekannten politischen Kundgebung des Kaisers dies in einer, jede Beziehung zu den Kaiserworten ausschließenden Weise geschehen. Angeklagter hat diese Beziehung nicht ausgeschlossen, sondern durch den Zusatz: kommen sie (die ...) woher sie wollen, in einer Weise offen gelassen, daß sich den Hörern, namentlich bei ihrer Parteistellung und der ihnen bekannten antimonarchischen Richtung des Redners, die Ansicht aufdrängen mußte, daß zu den ... der Kaiser gerechnet werden sollte, von dem unter der Bezeichnung „höchsten Staatsmacht“ kurz vorher die Rede war. Es ist darnach angenommen worden, daß sich selbst in einem politisch unbefangenen Hörer durch die Worte des Angeklagten die Vorstellung festsetzen mußte, der Kaiser habe auf die Sozialdemokratie ... Daß diese Auffassung, die bei der dem Angeklagten klaren politischen Stellung der Hörer einen besonders geeigneten Boden finden mußte, in der That Wurzel gefaßt hat, ergiebt sich einmal zur Evidenz aus dem lebhaften Beifall, den gerade der inkriminirte Passus der Rede des Angeklagten bei der Versammlung gesunden

hat und zwar unmittelbar, nachdem er ausgesprochen war, gefunden hat, ferner aber auch aus dem Umstande, daß, wie Angeklagter zugestanden, die qu. Stelle der Rede von den Partei-Organen nicht veröffentlicht wurde und zwar, so nimmt das Gericht an, weil die Publikation als gefährlich erkannt wurde. Einflußlos hierauf ist die Behauptung des Angeklagten, daß erst die „Schlesische Zeitung“ der Parteivertretung die Gefahr der Verfolgung nahegelegt haben soll, denn schwerlich hat die sozialdemokratische Preß-[27:]leitung vor der Publikation der Rede die Stimmung anderer Zeitungen abgewartet. Sollte dies aber auch der Fall sein, so hat das Gericht angenommen, daß die sozialdemokratischen Organe die Tragweite der Liebknecht'schen Gegenkundgebung und ihre Beziehung auf die Person des deutschen Kaisers selbständig erkannt haben.

Es liegt klar auf der Hand, daß die Behauptung, der Kaiser habe auf eine Partei ..., objektiv eine schwere Beleidigung desselben, eine die Geringschätzung, die Mißachtung des Kaisers zum Ausdruck bringende Kundgebung ist, umsomehr, als, wenn es schon beleidigend ist daß dem Kaiser die Begehung einer Beleidigung vorgeworfen ist, in concreto noch die Niedrigkeit, die Gemeinheit dieser Beleidigung durch den Ausdruck „...“ besonders gekennzeichnet ist. Es wird auch einem Zweifel nicht unterliegen können, daß ein so gewandter und erfahrener Politiker, als den der Angeklagte selbst sich hinstellt, bei subjektiver Beziehung seiner Aeußerung auf den Kaiser sich des ehrenkränkenden Charakters derselben wohl bewußt war. Bezüglich dieser subjektiven Beziehung sei in rechtlicher Hinsicht folgendes bemerkt:

Der Angriff der Beleidigung erfordert vorsätzliches Handeln, mithin neben dem auf die äußere Handlung gerichteten Willen die Vorstellung des Thäters von der Kausalität seines Thuns. Die Majestätsbeleidigung hat die allgemeinen Vorbedingungen der Strafbarkeit mit den gewöhnlichen Beleidigungen gemein, deshalb ist erforderlich das Bewußtsein des Thäters von dem ehrenkränkenden Charakter der Kundgebung gegen die verletzte Person.

Aus diesem Grunde muß nicht bloß objektiv die Beleidigung sich auf einen andern beziehen, sondern es muß auch die Beziehung subjektiv von dem Vorsatze des Thäters umfaßt sein. Läßt sich aber objektiv die Aeußerung auch auf einen andern beziehen oder mitbeziehen, so kann die Handlung nur dann als gegen den andern vorsätzlich begangen angesehen werden, wenn sich der Dolus [Arglist, böser Vorsatz] des Thäters auch auf diesen andern mitbezog.

Hierfür genügt aber schon der sogenannte Eventualdolus, das Bewußtsein der Möglichkeit der Kausalität, hier der Möglichkeit der Beziehung auf den andern (Entsch. R.-G. IX. 417, XII. 297, XVI. 363 Lucas, subj. Verschuldung 11 ff., der Eventualdolus auch bei den Delikten, bei denen der Erfolg schon mit der Handlung selbst eintritt, für ausreichend hält, speziell bei der Beleidigung).

Dieser Eventualdolus muß im konkreten Falle als dem Angeklagten innewohnend angesehen werden. Der Angeklagte wußte, daß derjenige Erfolg, von dem das Gesetz die Strafbarkeit abhängig macht, d. i. die von seinen Hörern ausgehende Auffassung seiner Worte dahin, daß auch der Kaiser die sozialdemokratische Partei ... habe, durch seine Handlung herbeigeführt werden könne, und er war mit diesem Erfolge für den Fall seines Eintritts – daß der Erfolg thatsächlich eingetreten, ist oben ausgeführt – einverstanden, hat ihn eventuell gewollt.

Es ist also thatsächlich festgestellt:

daß Angeklagter am 6. Oktober 1895 zu Breslau Se. Majestät den Kaiser, seinen Landesherrn, beleidigt hat; Vergehen gegen § 95 Str.-G.-B.

Bei Abmessung der Strafe kamen einerseits die vielen, zum Theil einschlägigen Vorstrafen des Angeklagten in Betracht, andererseits sein hohes Alter, daß seine Auslassungen die Antwort enthalten auf die Kundgebung des deutschen Kaisers, endlich, daß der Angeklagte eine Reihe von Zugeständnissen über Umstände gemacht hat, die im Bestreitensfalle schwer erweislich gewesen wären.

Wegen der Kosten cfr. § 497 Str.-P.O.

gez. Lindenberg, Worsitz, Schmutter, Thomake, Wagner.

\*

\*

\*

[28:] So das schriftliche Erkenntniß.

Es ist sehr zu bedauern, daß die mündliche Urtheilsverkündung nicht stenographisch aufgenommen wurde. Die Vergleichung mit dem schriftlichen Erkenntniß würde eine überraschende Verschiedenheit und eine ebenso überraschende Aehnlichkeit ergeben. Das klingt paradox, ist es aber nicht. Bei flüchtigem Blick sieht man bloß die Verschiedenheit. Die Gedanken sind anders gruppirt, die Argumentation sieht anders aus, die Widersprüche, die bei der mündlichen Urtheilsverkündung aller Welt, und namentlich den anwesenden Juristen so sehr auffielen, ja sie geradezu verblüfften, sind sorgfältig versteckt unter kunstvollen Redewendungen und Redewindungen, wie außer der alten Scholastik nur die moderne Juristerei sie bietet. Wenn Jemand, welcher der mündlichen Urtheilsverkündung beiwohnte, die Lupe der Kritik bei Seite legend, das Aktenstück einmal durchliest, dann greift er sich an den Kopf: Kann dies eins und dasselbe sein?

Und in der That, wenn dieses Erkenntniß im Gerichtssaale zu Breslau verlesen worden wäre, dann konnte es keinem Rechtsanwalte widerfahren, daß er, wie dies der Fall war, durch die hastig geöffnete Thüre der draußen harrenden Menge zurief: Freigesprochen!

Wenn man jedoch ein zweites Mal liest und die Lupe der Kritik zur Hand nimmt, dann ist die Identität allerdings sofort über jeden Zweifel erhaben. Und die Berichterstatter der mündlichen Urtheilsverkündung, deren Wahrhaftigkeit von speichelleckerischen Liebedienern der Gewalt schnöde bemäkelt wird, sind glänzend gerechtfertigt.

Aus dem schriftlichen Erkenntniß läßt sich die mündliche Urtheilsverkündung fast bis auf die kleinsten Einzelheiten zurückkonstruieren. Und Jeder, der einigen Scharfsinn und etwas Kombinationsgabe hat, kann dies mit Leichtigkeit thun, wenn er als Schlüssel zur Lösung der Aufgabe vor Augen hält, daß der Gerichtshof sein widerspruchvolles Urtheil in eine Form zu bringen hatte, welche die Prüfung des Reichsgerichts bestehen kann. Denn um die Form handelt es sich.

Man hat die Rechtspflege und Juristerei schon in früheren Zeiten Formenkram genannt. Zu keiner Zeit paßte das Wort so gut wie heute. Die Justiz ist in schroffen, diametralen Gegensatz zu dem Rechtsgefühl gekommen, und so mußte sie mit Nothwendigkeit dem ödesten, geistlosesten Formalismus verfallen. Die Abschaffung der Berufung für alle ernsthafteren Strafsachen hat das Verurtheilen zu einem rein mechanischen Handwerk gemacht. Das Handwerk muß bloß „in Form Rechtens“ ausgeübt, die „Feststellung“ der Schuld genau nach der Schablone besorgt werden – und causa finita – die Geschichte ist zu Ende, die Justiz hat ihr Opfer. Und die juristischen Handgriffe zur erfolgreichen Ausübung dieses Handwerks sind wunderbar einfach. Jeder Mensch mit Durchschnitts-verstand und ein bischen einschlägiger Vorbildung kann sie in ein paar Stunden erlernen, und die Schablone läßt sich auf alle Vergehen und Verbrechen anwenden.

Als in den 80er Jahren unter dem Sozialistengesetz von den sächsischen Muster-Staatsrettern der § 131 als Fallbeil zur Abschachtung der Sozialdemokratie benutzt wurde, ging ich die Wette ein, daß ich auf Grund dreier mir vorliegender Straferkenntnisse, die mich und einen Freund der Verletzung jenes Paragraphen schuldig erklärten, binnen anderthalb Stunden unanfechtbar „feststellen“ würde, daß die Richter in den drei Prozessen sich des Vergehens gegen § 131 schuldig gemacht hatten. Und gewiegte Juristen bezeugten mir, daß ich die Wette gewonnen. Freilich 1½ Stunden hatte ich nicht gebraucht – meine Erkenntnisse waren schon viel schneller fertig geworden.

Und wenn ich jetzt an der Hand meines Breslauer Erkenntnisses die Wette eingehen wollte, jeden, aber auch jeden Politiker und Politisierer [29:] im deutschen Reich, gleichviel welcher Partei angehörig, in rechtskräftiger Form zu verurtheilen, ich wette, ich würde die Wette gewinnen. Und ich wette, ich brauchte nicht den zehnten Theil der Zeit, wie die Breslauer Richter zu meiner Verurtheilung.

Nun einige Streiflichter auf das Erkenntniß, so weit es durch die Prozeßverhandlung selbst nicht schon genügend beleuchtet ist. Ich greife nur die besonders kennzeichnenden Punkte heraus.

Irrig ist die Annahme des Erkenntnisses, daß die Kaiserrede vom 2. September für uns mehr Gewicht und Bedeutung gehabt habe als alle „Agitationen“ infolge jener Rede. Gerade diese „Agitationen“, die übrigens schon vor der Kaiserrede begonnen hatten, in Verbindung mit dem Vorgehen der Behörden, das ebenfalls infolge jener Rede geschah – gerade dies war es, was für uns ins Gewicht fiel. Der Kaiser hatte sich schon früher bei mehreren Gelegenheiten ganz in gleichem Sinne ausgesprochen, ohne daß wir uns zu einer „Gegenkundgebung“ veranlaßt gesehen hätten.

Die Sedanrede des Kaisers war, gleich seinen – ziemlich zahlreichen – früheren, in derselben Richtung gemachten Aeüßerungen sowohl nach der preußischen als nach der Reichsverfassung nur eine persönliche Privatkundgebung ohne jedweden amtlichen Charakter. Sie berührte uns auch nur als eine persönliche Privatkundgebung.

In ganz anderer Weise wurden wir durch die „Agitationen“ infolge dieser persönlichen Privatkundgebung des Kaisers betroffen, und namentlich durch das Vorgehen der Behörden, gegen das ich mich in dem inkriminierten Passus ausdrücklich gewandt hatte („mit Hilfe der Staatsmacht“). Ohne dieses Vorgehen – Massenprozesse, Massenverhaftungen u. s. w. – würde die persönliche Privatkundgebung des Kaisers für uns keine andere Bedeutung gehabt haben, als seine frühere Kundgebungen ähnlicher Art.

Irrig ist die Behauptung des Erkenntnisses, die Sedanrede des Kaisers habe nicht der sozialdemokratischen Partei, sondern der sozialdemokratischen Parteileitung oder Parteiführung gegolten. Gegen die Parteileitung brauchte man die Garde nicht anzurufen. Ein solcher Appel hat einen Sinn nur, wenn es sich um die Bekämpfung von Massen handelt.

Irrig ist weiter die Annahme des Erkenntnisses, die Denunziation der „Schlesischen Zeitung“ sei „schwerlich“ von Einfluß auf die Wiedergabe der inkriminierten Stelle im „Vorwärts“ und in der Breslauer „Volkswacht“\* gewesen. Nach der Sonntagssitzung erschien die erste Nummer der „Volkswacht“ sowohl wie des „Vorwärts“ am Dienstag Morgen, während die Denunziationsnummer der „Schlesischen Zeitung“ schon am Montag Vormittag erschienen war.

Absolut willkürlich ist die Annahme, die fraglichen sozialdemokratischen Organe hätten den strafbaren Charakter der Aeüßerung Liebknecht's „selbstständig erkannt“.

Und was sollten wir nun von der „Feststellung“ sagen, daß der Beifall, der dem inkriminierten Passus seitens der versammelten Delegirten und sonstigen Parteigenossen zu Theil wurde, ein Beweis dafür sei, daß die Person des Kaisers von mir getroffen werden sollte!

Das Gericht schließt die Strafbarkeit aus der Wirkung auf Andere. Es beweist damit bloß, daß es selber von meiner Strafbarkeit nicht überzeugt ist. Ist diese Art der Schlußfolgerung, die ja auf den *dolus eventualis* (*Eventualdolus*) hinausläuft, an sich schon in keiner Weise stichhaltig, so wird sie vollkommen hinfällig angesichts der Natur der Wirkung: „Beifall“ – Beifall, der einem Redner gezollt wird. Aber ist der Beifall denn an einen [30:] bestimmten Inhalt gebunden? Wird einem Redner nicht Beifall gespendet wenn der von ihm ausgesprochene Gedanke oder das von ihm ausgesprochene Gefühl u. s. w. die Zustimmung, die Freude oder die Begeisterung der Hörer erweckt? Und können diese Gedanken und Gefühle nicht der verschiedensten Art sein? Bekommen reaktionäre und königstreue Redner nicht ebensogut Beifall wie sozialdemokratische?

Der Beifall in der fraglichen Stelle war doch gewiß nicht zum Verwundern. Ich hatte schwerste Angriffe nach Gebühr zurückgewiesen – was war natürlicher, als daß meine Worte den Beifall der Angegriffenen fanden! Wäre es nicht unnatürlich gewesen, wenn Beifall nicht erfolgt wäre? Aus diesem Beifall auf Majestätsbeleidigung schließen, ist aller Logik zuwider. Das Gegentheil der Annahme des Erkenntnisses ist die Wahrheit. Hätten die Zuhörer das Bewußtsein gehabt, daß eine Majestätsbeleidigung in meinen Worten enthalten sei, so würde ihre Begeisterung durch die Rücksicht auf die möglichen, ja wahrscheinlichen Folgen gedämpft worden sein. Der lebhafte Beifall, wenn er überhaupt für diesen Prozeß von irgend welchem Belang wäre, würde also das Umgekehrte dessen

---

\* Die beiden im Laufe der Verhandlung genannten Blätter.

beweisen, was das Erkenntniß aus ihm folgert, nämlich, daß die Zuhörer nicht das Bewußtsein einer Majestätsbeleidigung hatten. Unsere Genossen sind eben in die Geheimnisse des *dolus eventualis* noch nicht eingeweiht. Um zu begreifen, daß die Schuld nicht in der Handlung selbst, sondern in dem liegt, was ein Dritter sich bei dieser Handlung denkt – dazu muß man seine Denkfähigkeit schon längere Zeit juristisch gedrillt haben.

Und jetzt ein merkwürdiger Umstand: der Beifall, welcher in dem Erkenntniß eine so große Rolle spielt und als Nagel zwar nicht meines Sarges aber meiner Verurtheilung herhalten muß, ist im ganzen Lauf der Prozeßverhandlungen mit keiner Silbe erwähnt worden. Man hat mich demnach auf Grund eines Beweismittels verurtheilt, von dem ich – und wie ich an nehmen muß auch meine Richter – denn andernfalls hätten sie das seltsame unkörperliche *corpus delicti* mir doch vorführen müssen – vor der Verurtheilung keine Ahnung gehabt haben. Auch bei der mündlichen Urtheilsverkündung scheint es noch nicht bekannt gewesen zu sein – denn es wurde nicht erwähnt.

Das Kunststück der Verwandlung einer Möglichkeit, daß ich mißverstanden werden könnte, in die Gewißheit und die bewußte Absicht des Mißstandenwerdens sei bloß im Vorbeigehen erwähnt. Die biblische Verwandlung des Wassers in Wein war nichts dagegen. Indeß es ist ein alltägliches Wunder – unsere Juristen sind Hexenmeister. Sagte ich, sie seien keine, so könnte das eine Beleidigung sein.

Die beiden Haupt- und Grundfehler des Urtheils:

- 1) Der Widerspruch: Verurtheilung wegen eines, und Freisprechung wegen eines anderen Ausdrucks, während für beide Ausdrücke die gleichen Momente der Schuldlosigkeit vorhanden sind, und
- 2) die Verurtheilung trotz der Annahme, daß ich eine Absicht der Majestätsbeleidigung nicht hatte – diese zwei Grundfehler sind in dem geschriebenen Erkenntniß zwar nicht so augenfällig wie in der mündlichen Urtheilsverkündung – namentlich die Abwesenheit der Absicht des Beleidigens ist weit weniger scharf betont, als es mündlich, unter dem frischen Eindruck der Vertheidigungsreden, geschehen war –; allein das war zu erwarten und ist belanglos. Was insbesondere den Widerspruch zwischen der unter 1. erwähnten Verurtheilung und Freisprechung angeht, so wird er durch das schriftliche Erkenntniß mit einer Deutlichkeit klargelegt, der auch der Befangenste sich nicht verschließen kann. Die Worte: „kommen sie, woher sie wollen“, stehen zu den Worten: [31:] „unter dem Schutz der höchsten Staatsmacht“ genau in demselben grammatikalischen und logischen Verhältniß, wie das Wort „man“. Wenn die Worte: „unter dem Schutz der höchsten Staatsmacht“ die Möglichkeit, das „man“ mit dem Kaiser in Verbindung zu bringen, ausschließen, so schließen sie auch die Möglichkeit aus, die Worte: „kommen sie, woher sie wollen“, mit dem Kaiser in Verbindung zu bringen. Ueber diesen zwingenden Klammerschluß hilft sogar der *Eventualdolus* nicht hinweg. Er ist zwar eine Springstange, mit deren Hilfe man über alle gewöhnlichen Rechtsbegriffe hinwegspringen kann, aber für diesen *salto mortale* reicht er nicht aus.

Oder doch?

Das Reichsgericht wird ja sehen.

Das Reichsgericht? Wie konnte ich vergessen, daß es nur „festzustellen“ hat, ob meine Schuld auch nach der richtigen Schablone „festgestellt“ ist. Ist sie „festgestellt“? Ich will mir darüber den Kopf nicht zerbrechen. Ich weiß bloß, daß ich die Hilfe des *dolus eventualis* nicht brauchte, um „festzustellen“, daß Diejenigen, welchen wir die Epidemie der Majestätsbeleidigungs-Prozesse verdanken, schlimmere Majestätsbeleidiger sind und dem Glauben an Autorität und Majestät wuchtigere Umsturzschläge versetzen als alle Sozialdemokraten zusammengenommen.

Ihr Wille geschehe!

W. L.